

Verjährung der Strafverfolgung – ein Menschenrecht?

Robert Esser

Inhalt

| | |
|--|----|
| A. Ausschluss der Verfolgbarkeit von Straftaten – Privileg oder Individualgrundrecht? | 37 |
| I. Autokratie bei der zeitlichen Limitierung von Strafverfolgung? | 37 |
| II. Recht des Täters auf Verjährung versus Strafanspruch des Staates (ius puniendi) | 40 |
| III. Gegenläufiger Anspruch des Opfers auf effektive Strafverfolgung | 41 |
| IV. Determinierung des Rechtsinstituts der Verjährung durch internationales Recht | 43 |
| B. Theoretische Begründungsmuster eines Anspruchs „auf Verjährung“ | 44 |
| I. Materiell-rechtliche Rechtsnatur | 44 |
| II. Verfahrens-/prozessrechtliche Theorien | 48 |
| III. Zwischenergebnis | 52 |
| C. Menschenrechtliche Genese eines Rechtes auf Verjährung | 53 |
| I. Recht auf Freiheit und Sicherheit, Art. 5 Abs. 1 EMRK | 53 |
| II. Nullum crimen, nulla poena sine lege, Art. 7 Abs. 1 EMRK | 59 |
| 1. „Only the law can define a crime and prescribe a penalty“ | 59 |
| 2. Zulässige Zeitfenster einer Strafverfolgbarkeit als Element einer vorhersehbaren und im Recht zu regelnden „Strafbarkeit“ | 62 |
| 3. Position des EGMR zu Verjährungsvorschriften im System des Art. 7 EMRK | 64 |
| 4. Weiterführung des Standpunktes des EGMR | 67 |
| III. Recht auf ein faires Verfahren, Art. 6 Abs. 1 EMRK | 71 |
| 1. Recht auf ein Verfahren in angemessener Zeit | 71 |
| 2. Fairness des Verfahrens | 73 |
| IV. Recht auf Achtung des Privatlebens, Art. 8 EMRK | 74 |
| D. Fazit | 75 |

A. Ausschluss der Verfolgbarkeit von Straftaten – Privileg oder Individualgrundrecht?

I. Autokratie bei der zeitlichen Limitierung von Strafverfolgung?

Wirft man einen Blick in einen Standard-Kommentar zum deutschen Strafgesetzbuch, so findet man dort die etwas überraschende, jedoch eben-

so unmissverständliche Aussage, „dass kein Täter einen Anspruch darauf hat, dass es überhaupt Verjährung gibt ... Dies ist alleinige Entscheidung des Gesetzgebers.“¹

Diese durchaus provokante These verlangt nach einer näheren Untersuchung ihrer dogmatischen Hintergründe, wobei im Mittelpunkt der nachfolgenden Überlegungen allein der *menschenrechtliche* Kontext stehen soll. Konkret soll es dabei aus europäischer Perspektive um die Frage gehen, ob die im nationalen Recht unmittelbar anwendbaren Garantien der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK) einen „Anspruch“ auf ein Rechtsinstitut der „Verjährung“, d.h. ein subjektiv-öffentliches Recht auf eine nach einem bestimmten Zeitablauf nicht mehr mögliche Strafverfolgung vermitteln – und damit der eingangs genannten These fundamental widersprechen.

Begrifflich wäre zunächst der konkrete Gegenstand eines solchen Menschenrechtes zu klären, d.h. „Was“ eigentlich genau im Strafrecht „verjährt“, wenn man darauf als (mutmaßlicher) Straftäter tatsächlich ein Recht hätte. Während im Zivilrecht „Ansprüche“ verjähren (§§ 196, 197 dBGB; vgl. auch § 459g Abs. 4 S. 2 dStPO; § 73e Abs. 1 S. 2 dStGB), sind es im Strafrecht – zumindest rein sprachlich – die „Verfolgung“ (§ 78 dStGB) bzw. die „Vollstreckung“ von Strafen und Maßnahmen (§ 79 Abs. 1², Abs. 2 dStGB) – im Grunde geht es aber auch hier um den dahinterstehenden staatlichen „Strafanspruch“, auf den noch zu sprechen kommen sein wird.

Der Fokus soll allein auf dem Aspekt der *Verfolgungsverjährung* (vgl. § 78 dStGB) liegen; die Diskussion eines „Rechtes“ auf Verjährung der Vollstreckung einer rechtskräftig verhängten Strafe oder Maßnahme bleibt demgegenüber – als Anschlussfrage – außer Betracht;³ sie aufzuwerfen macht nur Sinn, wenn wenigstens für die vorgelagerte staatliche Verfolgung einer Straftat der Nachweis für ein Recht auf ihre „Begrenzung“ aus den Menschenrechten resultiert, was man sodann auf den Namen „Verjährung“ taufen mag.

Für den Fall, dass sich am Ende der Analyse tatsächlich ein subjektives Recht auf Verjährung aus der EMRK herleiten ließe, wäre das „Ob“ eines

1 *Saliger*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), NK-StGB, 5. Aufl. 2017, Vor §§ 78 ff. Rn. 7 mit Verweis auf BGHSt 2, 300 (307).

2 Vgl. § 79 Abs. 2 dStGB: „Die Vollstreckung von lebenslangen Freiheitsstrafen verjährt nicht.“

3 Ausgeklammert bleibt ferner die von der Verfolgung der Tat getrennt zu betrachtende Verjährung der Einziehung von Taterträgen und des Wertes von Taterträgen (§ 76b dStGB).

solchen Anspruchs – das Bestehen eines subjektiven Rechts als zwingend verpflichtende Vorgabe an die Vertragsstaaten – vom „Wie“ der konkreten Ausgestaltung (insbesondere der Festlegung bestimmter Verjährungsfristen für einzelne Straftaten) zu unterscheiden. Auf der zweiten Stufe, dem „Wie“, bestünde vermutlich ein gewisser Ausgestaltungsspielraum für den jeweiligen nationalen Gesetzgeber, während ein – im Einzelnen noch zu bestimmender – Kerngehalt des Rechts auch hier verbindlich sein dürfte.

Sodann wäre zu klären, ob es sich bei dem imaginären Recht inhaltlich um einen Anspruch auf *Verjährung* oder lediglich auf *Verjährbarkeit* (jeweils der Strafverfolgung) handeln soll. Ein „Anspruch auf *Verjährung*“ suggeriert, dass die Verjährung der Verfolgung der Tat tatsächlich irgendwann eintreten hat. Demgegenüber würde eine „Anspruch auf *Verjährbarkeit*“ nur die (letztlich einer justiziellen Entscheidung im Einzelfall vorbehalten) Möglichkeit des Eintritts einer solchen Verjährung nach Ablauf einer gewissen Zeit ausdrücken. Als verlässliches und jeder Willkür vorbeugendes („effektives“) Beschuldigtenrecht wäre nur die erste Variante tauglich.

Begrifflich ist schließlich noch an dieser frühen Stelle der Abhandlung darüber zu befinden, „Wer“ als Träger eines etwaigen Menschenrechtes auf Verjährung in Betracht käme. Die Antwort liegt (nur) scheinbar auf der Hand: der Straftäter – und zwar derjenige, der die gegenständliche Tat auch tatsächlich begangen hat. Nun ist es aber in einem rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichteten Strafverfahren so, dass der zunächst Tatverdächtige und sodann in den Status des Beschuldigten Aufrückende sich bis zur Rechtskraft eines gegen ihn gesprochenen Urteils auf die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) berufen kann, folgerichtig auch als unschuldig zu gelten hat und auch so zu behandeln ist. Daher kann sich selbstverständlich auf eine im Gesetz geschaffene Verjährungsregel auch derjenige berufen, der die Tat *nicht* begangen hat, aber irrtümlich aufgrund der äußeren Umstände (Indizien) in den Fokus der Ermittlungen geraten ist und sich mit dieser Form der Verteidigung einen Freispruch erhofft.

Schon dieser kurze Ausflug in die mögliche Trägerschaft eines Menschenrechtes auf Verjährung deutet an, dass man dieses Recht für den (objektiv) „Schuldigen“ und den „Unschuldigen“ unterschiedlich begründen muss: Für den „Unschuldigen“ kann ein solches Recht naturgemäß lediglich prozessualen Charakter haben – er darf sich darauf berufen, obwohl er die Tat nicht begangen hat; für den Schuldigen wird man neben dieser prozessualen Komponente dagegen auch ein materiell-rechtliches Element mit zu berücksichtigen haben, zumindest aber können. Dies deutet schon der zur dogmatischen Begründung der Rechtsnatur der Verjährung immer noch intensiv geführte Theorienstreit an (dazu unter B.).

II. Recht des Täters auf Verjährung versus Strafanspruch des Staates (*ius puniendi*)

Eine dem hier noch unterstellten menschenrechtlichen Ansatz zur Begründung der Notwendigkeit einer Verfolgungsverjährung diametral entgegenstehende Argumentation aus der *staatlichen* Perspektive müsste dagegen wohl bei der mit Verfassungsrang ausgestatteten „Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege“ und der mit ihr verbundenen effektiven Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs (*ius puniendi*) ansetzen:

„Das Rechtsstaatsprinzip gestattet und verlangt auch die Berücksichtigung der Belange einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege, ohne die der Gerechtigkeit nicht zum Durchbruch verholfen werden kann. ... Der Rechtsstaat kann sich nur verwirklichen, wenn ausreichende Vorkehrungen dafür getroffen sind, dass Straftäter im Rahmen der geltenden Gesetze verfolgt, abgeurteilt und einer gerechten Bestrafung zugeführt werden.“⁴

Unterliegt demzufolge der staatliche Strafanspruch, mit der denknötendig vorgelagerten prozessualen Komponente der *Strafverfolgung*, einer ggf. durch die Menschenrechte zu bestimmenden zeitlichen Grenze, oder anders gewendet, endet dieser staatliche Strafanspruch nach Ablauf eines gewissen – für jeden Straftatbestand eigenständig, nach bestimmten Kriterien (möglicherweise eben menschenrechtlichen) zu bestimmenden – Zeitraums?⁵

Falls die prozessuale Ermöglichung einer sehr langen, eventuell sogar zeitlich-grenzenlosen Strafverfolgung zum Kern einer staatlicherseits (als Ausprägung der Menschenrechte oder aufgrund einer völkerrechtlichen Verpflichtung) zu gewährleistenden „funktionstüchtigen“ Strafverfolgung zählt, dann stünde schon der Gedanke an die Existenz eines etwaigen An-

4 BVerfG, Beschl. v. 18.12.2014 – 2 BvR 209/14, NJW 2015, 1083 (1084) Rn. 32 (Verurteilung trotz rechtsstaatswidriger Tatprovokation); BVerfGE 33, 367 (383).

5 Hinweise in diese Richtung unter dem Aspekt der Datenspeicherung im europäischen Kontext: Art. 29 Abs. 1 (Fristen für die Speicherung operativer personenbezogener Daten) der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.11.2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) [...]: „Von Eurojust verarbeitete operative personenbezogene Daten dürfen nur so lange bei Eurojust gespeichert werden, wie dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. ... a) Ablauf der Verjährungsfrist für die Strafverfolgung in allen von den Ermittlungen und den Strafverfolgungsmaßnahmen betroffenen Mitgliedstaaten.“; vgl. auch: § 32e Abs. 4 S. 2 dStPO.

spruchs des Individuums gegen den Staat auf die Vorsehung und Regelung der Verjährung strafrechtlich relevanter Taten in einem Widerspruch zu eben diesem „auf lange Zeit“ oder gar „auf ewig“ fortbestehenden staatlichen Anspruch auf Strafverfolgung – er wäre schlicht systemwidrig.

Sollte aber ein solches sich über einen sehr langen Zeitraum erstreckendes oder gar unbegrenztes „Recht“ des Staates auf Strafverfolgung zur Durchsetzung seines Strafanspruchs *nicht* bestehen, dann könnte man ab dem – in zeitlicher Hinsicht wiederum näher zu bestimmenden – Erlöschen des staatlichen Strafanspruchs durchaus reziprok einen Anspruch des mutmaßlichen Straftäters gegen den Staat auf „Nicht-mehr-Verfolgbarkeit“ seiner Taten annehmen (sei es materiell oder formell) und diesen dann auch menschenrechtlich entsprechend fundieren.

De lege lata unverjährbare Straftaten würden einem solchen menschenrechtlichen Denkansatz dann schon von vornherein grundsätzlich widersprechen (Ausnahmen für schwerste Delikte scheinen aber denkbar). Bei den im nationalen Recht für bestimmte Taten derzeit geregelten Verjährungsfristen (§ 78 dStGB) wäre zu prüfen, ob ein Anspruch des Individuums auf Verjährung möglicherweise früher als zu dem im nationalen Recht geregelten Zeitpunkt des Eintritts der Verjährung besteht und damit einer Strafverfolgung entgegensteht. Das wiederum impliziert die Frage, wer nun über diesen besagten Zeitpunkt der „Verjährung“ zu entscheiden hätte: der nationale Gesetzgeber oder allgemeine, der Rechtsordnung übergeordnete menschenrechtliche Maßstäbe, die es noch zu extrahieren gilt.

III. *Gegenläufiger Anspruch des Opfers auf effektive Strafverfolgung*

Neben dem staatlichen Strafverfolgungsanspruch und der Idee eines möglichen Anspruchs von mutmaßlichen Straftätern auf Verjährung ihrer Taten müssen sicherlich auch die Interessen des mutmaßlichen Opfers einer Straftat in einem solchen Gedankenmodell hinreichend berücksichtigt werden. Die *prozessualen* Interessen von Opfern an der Aufklärung einer mutmaßlichen, plausibel behaupteten Straftat hat der EGMR menschenrechtlich bereits hinreichend durch staatliche Schutzpflichten abgesichert,

die sich ihrerseits aus den originär *materiell*-rechtlichen Garantien der Art. 2 EMRK⁶, Art. 3 EMRK⁷ und Art. 8 EMRK⁸ ableiten lassen.

Dies bedeutet konkret: Unabhängig von, aber ggf. parallel zu einem oben angesprochenen originären *staatlichen* Anspruch auf eine Strafverfolgung Tatverdächtiger – menschenrechtlich als solcher irrelevant, da der Staat insofern als „Berechtigter“ ausscheidet (vgl. Art. 1 EMRK) – besteht in vielen Fällen ein subjektiv-öffentlicher Anspruch des mutmaßlichen Opfers einer Straftat darauf, dass der Staat ein Strafverfahren zur Aufklärung der objektiv gesehen „im Raum“ stehenden, aber plausibel behaupteten Straftaten betreibt – *gründlich* und *effektiv*.⁹

Ein solcher Anspruch des Opfers kann offensichtlich in Konflikt mit einem möglichen Anspruch des Beschuldigten auf Verjährung im oben beschriebenen Sinne geraten; er müsste mit diesem jedenfalls in einen interessengerechten Ausgleich gebracht werden.¹⁰ Der EGMR hat in zahlreichen Judikaten die opferrechtliche Perspektive auch bei der Ausgestaltung von Verjährungsvorschriften angemahnt, so etwa im Fall *Mocanu*:

„The Court has also held that in cases concerning torture or ill-treatment inflicted by State agents, criminal proceedings ought not to be discontinued on account of a limitation period, and also that amnesties and pardons should not be tolerated in such cases ... Furthermore, the manner in which the limitation period is applied must be compatible with the requirements of the Convention. It is therefore difficult to accept inflexible limitation periods admitting of no exceptions.“¹¹

-
- 6 EGMR, Urt. v. 20.10.2015, *Vasiliauskas v. Litauen*, Nr. 35343/05, Z. 159; (GK), Urt. v. 17.5.2010, *Kononov v. Lettland*, Nr. 36376/04, Z. 241; Urt. v. 29.3.2011, *Alikaj u.a. v. Italien*, Nr. 47357/08, Z. 108; (GK), Urt. v. 20.5.1999, *Oğur v. Türkei*, Nr. 21594/93, Z. 88, NJW 2001, 1991.
 - 7 Unter dem Aspekt der Verjährung: EGMR, Urt. v. 30.10.2018, O.R. u. L.R. v. Moldawien, Nr. 24129/11, Z. 77 ff.; Urt. v. 26.3.2013, *Valiulienė v. Litauen*, Nr. 33234/07, Z. 79 ff.; Urt. v. 7.4.2015, *Cestaro v. Italien*, Nr. 6884/11, Z. 225.
 - 8 EGMR, Urt. v. 22.10.1996, *Stubbings u.a. v. UK*, Z. 60 ff. (Schutzpflicht des Staates schließt angemessene Verjährungsregelungen aber nicht aus).
 - 9 Vgl. EGMR (GK), Urt. v. 17.1.2002, *Calvelli u. Ciglio v. Italien*, Nr. 32967/96, Z. 51; Urt. v. 24.10.2002, *Mastromatteo v. Italien*, Nr. 37703/93, NJW 2003, 3259, Z. 89–91.
 - 10 *Hörnle/Klingbeil/Rothbart*, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen – Notwendige Reformen im Strafgesetzbuch, Gutachten, 2014, 50, 53.
 - 11 EGMR (GK), Urt. v. 17.9.2014, *Mocanu u.a. v. Rumänien*, Nr. 10865/09 u.a., Z. 326; dagegen in familienrechtlichen Verfahren: EGMR, Urt. v. 29.1.2013, *Röman v. Finnland*, Nr. 13072/05, Z. 50 („the introduction of a time-limit for the institu-

IV. Determinierung des Rechtsinstituts der Verjährung durch internationales Recht

Zu berücksichtigen sind in dem hier angesprochenen Kontext auch internationale staatliche Pflichten zur Pönalisierung bestimmter Straftaten und zu ihrer *effektiven* Verfolgung. Solche völkerrechtlich determinierten Pflichten sind häufig mit dem Gedanken an einen zu gewährleistenden Schutz der Opfer verbunden. Das gilt vor allem für die gravierenden Straftaten aus dem Sektor des Völkerstrafrechts,¹² wie etwa das Verschwindenlassen von Personen¹³.

Gerade in diesem Kontext geraten dann die Existenz bzw. die geplante Schaffung/Änderung von Verjährungsvorschriften nicht selten auf den völkerrechtlichen Prüfstand. Nicht ersichtlich ist dagegen, dass die völkerrechtlichen Übereinkommen explizit gerade zur „Schaffung“ von Verjährungsregelungen vor dem Hintergrund eines durch die Menschenrechte vermittelten Anspruchs des Beschuldigten drängen – was aber im Umkehrschluss freilich nicht heißt, dass es einen solchen – aus den Menschenrechten abzuleitenden – Anspruch nicht gibt.

Schließlich sind unionsrechtlich determinierte Pflichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (etwa solche zum Schutz der finanziellen Interessen der Union)¹⁴ bei der möglichen Konzeption eines aus den Men-

tion of paternity proceedings was justified by the desire to ensure legal certainty and finality in family relations“).

12 EGMR (GK), *Kononov v. Lettland* (Fn. 6), Z. 232.

13 Zum Verschwindenlassen von Personen: Art. 8 (1) (b) CPED: “Every Contracting State has to define statutes of limitation concerning the offence of enforced disappearance of a person which determine a limitation period of long duration that is proportional to the extreme seriousness of the offence. The limitation period commences from the moment when the offence of enforced disappearance ceases, taking into account its continuous nature. The right of victims to an effective remedy before the expiry of this limitation period must be guaranteed in all cases.“

14 Siehe hierzu *Hochmayr*, HRRS 2016, 239 ff.; *Esser*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), *Handbuch des Strafrechts*, BT, Bd. 6, 2022, § 63 Rn. 91; vgl. ferner: Art. 12 Abs. 1 (Verjährungsfristen für gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten) der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug, ABl. EU Nr. L 198/29 v. 28.7.2017 („Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Festlegung einer Verjährungsfrist, durch die Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen zu Straftaten im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 für einen ausreichend langen Zeitraum nach der Begehung

schenrechten abzuleitenden subjektiven Rechts auf Verjährung zu beachten. In einem echten Kollisionsfall haben die Menschenrechte, an die auch die Union gebunden ist (Art. 6 Abs. 3 EUV), allerdings Vorrang.

B. Theoretische Begründungsmuster eines Anspruchs „auf Verjährung“

Für die Beantwortung der Frage, wo genau „innerhalb“ des weiten Feldes der Menschenrechte nach einer tauglichen rechtlichen Basis für einen Anspruch auf Verjährung gesucht werden muss, liefern die zur Rechtsnatur der Verjährung herkömmlich vertretenen Begründungsansätze wertvolle Hinweise.

I. Materiell-rechtliche Rechtsnatur

Zur Begründung eines Anspruchs auf Verjährung ließe sich – wie in einigen europäischen Rechtsordnungen durchaus der Fall¹⁵ – zunächst auf materiell-sanktionsrechtliche Denkansätze abstellen. Im Zentrum steht dabei letztlich die Straftheorie der Vergeltung: Besteht nach Maßgabe dieser Theorie tatsächlich das durch die Straftat erzeugte Unrecht auch nach einem entsprechenden Zeitablauf weiter fort – oder aber ist das Unrecht einer Tat bereits durch eben diesen Zeitablauf ab einem bestimmten Zeitpunkt abgegolten oder jedenfalls als „erledigt“¹⁶ zu betrachten?

Einem maßgeblich durch die Strafzwecktheorie der Vergeltung geprägten Denkmodell der Verjährung liegen seinerseits verschiedene Ideen und Begründungsmuster zugrunde, so etwa die „lange zurückliegende Tat“, die zu einem „allmählich erlöschenden Vergeltungsbedürfnis“¹⁷ führen können soll. Weiterhin wird vorgebracht, dass durch den reinen Zeitablauf,

dieser Straftaten ermöglicht werden, damit diese Straftaten wirksam bekämpft werden können.“)

15 Vgl. den Überblick bei GA Bot, Schlussanträge zu Rs. C-42/17 (M.A.S. u. M.B.), ECLI:EU: C:2017:564, Fn. 13 (Griechenland, Spanien, Lettland, Rumänien, Schweden).

16 Vgl. etwa § 489 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 3 dStPO (bezogen auf die Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von Daten): „Zu löschen sind, ... 1. die nach § 483 gespeicherten Daten mit der Erledigung des Verfahrens, ... Wird das Verfahren eingestellt und hindert die Einstellung die Wiederaufnahme der Verfolgung nicht, so ist das Verfahren mit Eintritt der Verjährung als erledigt anzusehen“.

17 BGHSt 2, 300 (306; dies aber i.E. ablehnend).

d.h. den Abstand zwischen der Tat und der Möglichkeit ihrer Aufklärung, objektiv eine Wiederherstellung des Rechtsfriedens eintrete, verbunden mit recht blumigen terminologischen Zustandsbeschreibungen wie etwa des „nicht mehr gefährdeten rechtlichen Gleichgewichts“¹⁸ und des Hinweises, dass die „Empörung über die Störung des Rechtsfriedens inzwischen abgeklungen sei“¹⁹.

Könnte und müsste man nach Maßgabe dieses Gedankenmodells tatsächlich den Wegfall des staatlichen Strafanspruchs zu einem bestimmten Zeitpunkt annehmen, so wäre damit konsequent zu Ende gedacht eine Aufhebung der materiellen *Strafbarkeit* der jeweiligen Handlung an sich verbunden. Auf ein solches „Bestrafungshindernis“ wäre dogmatisch konsequent mit einem materiell-rechtlichen Strafaufhebungsgrund zu reagieren.²⁰

Anführen für eine materiell-sanktionsrechtliche Theorie der Verjährung ließe sich auch der Aspekt der (materiellen) Rechtssicherheit.²¹ Ab einem bestimmten von der Begehung der Tat entfernten Zeitpunkt ist von einer Unzumutbarkeit der Duldung der Strafverfolgung (und der daraus möglicherweise am Ende resultierenden Verhängung einer Strafe als Sanktion) auszugehen.²² Letztlich fußen solche Überlegungen im Kern auf dem Schutz der Freiheit (Art. 2 Abs. 2 S. 2 dGG) und der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen (Art. 2 Abs. 1 dGG).

Eine zentrale Idee geht dabei auf die Idee des Zeitablaufs im Sinne einer *poena naturalis* zurück, verstanden als die auf natürlichem Wege eintretende „Bestrafung“ des Beschuldigten durch eine jahrelange Flucht oder Angst vor Verfolgung, mit der Konsequenz, dass im Zuge dessen kein materiell-rechtliches *Strafbedürfnis* und eine damit verbundene Strafberechtigung des Staates mehr besteht.²³ Wenn man sich entschließt, mit dem Ansatz einer *poena naturalis* aufgrund Zeitablaufs den Fortbestand eines Un-

18 BGHSt 2, 300 (306; dies aber i.E. ablehnend).

19 So die Formulierung bei: BVerfG NJW 1969, 1059 (1062), das aber selbst ein rein prozessrechtliches Modell vertritt.

20 Vgl. *Asholt*, Verjährung im Strafrecht, 2016, 325.

21 BT-Drucks. 8/2539, S. 2; BGHSt 18, 274 (278); BGH NStZ 2014, 144 (145); *Fischer*, StGB, 67. Aufl. 2020, Vor § 78 Rn. 2.

22 *Mitsch*, in: Joecks/Miesbach (Hrsg.), MK-StGB, 4. Aufl. 2020, § 78 Rn. 2; BVerfG Beschl. v. 10.2.2021 – 2 BvL 8/19, Rn. 158 („Sinn des Instituts der Verjährung ist es, nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Zeit Rechtssicherheit für den Beschuldigten herzustellen und diesem Bedürfnis höheres Gewicht beizumessen als der materiellen Gerechtigkeit“).

23 *Dallmeyer*, in: Heintschel-Heinegg (Hrsg.), BeckOK-StGB (Stand 1.11.2020), § 78 Rn. 2; *Mitsch*, MK-StGB, § 78 Rn. 3.

rechts und einer staatlichen Verfolgbarkeit der Tat zu verneinen, dann müsste es auch einen korrespondierenden *Anspruch* des Individuums gegen den Staat geben, nicht mehr verfolgt bzw. verurteilt zu werden. Dies könnte dann in Form des heute geläufigen Rechtsinstituts der „Verjährung“ erfolgen; der Täter dürfte im Ergebnis nicht mehr für sein mutmaßliches Fehlverhalten belangt werden und dann konsequent auch keiner strafrechtlichen Verfolgung mehr ausgesetzt werden können.

Eine andere Überlegung geht dahin, im Zuge des Zeitablaufs einen Schlusstrich im Sinne einer Aussöhnung des Täters mit der Gesellschaft und der Rechtsordnung anzunehmen.²⁴ Ein Indiz dafür, dass das Unrecht einer Straftat *mit der Zeit* entweder im Sinne einer *poena naturalis* oder durch die Fiktion einer Aussöhnung teilweise „abgegolten“ ist, könnte sein, dass bereits im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung (§ 46 dStGB) der zeitliche Abstand zwischen Tat und Urteil Berücksichtigung findet.

Ein weiteres Indiz könnte § 78 Abs. 1 dStGB liefern, der (seit 1975) zum Ausdruck bringt: „Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat ... aus.“ Hierbei handelt es sich aber bei genauerem Hinsehen lediglich um einen Hinweis auf die *Rechtsfolge* (einer Verjährung); so bleibt schon vom Wortlaut her unklar, ob mit diesem *Ausschluss* (Verbot) der *Ahndung*²⁵ lediglich eine Schuldfeststellung und ggf. Bestrafung des Täters (materielle „Sanktionierung“) oder aber bereits zeitlich vorgelagert die Verfolgbarkeit der Tat (prozessuale „Sanktionierbarkeit“) gemeint ist.²⁶ Darüber hinaus lässt sich das eigentliche Begründungsmodell für die Existenz der bestehenden Verjährungsregelungen selbst aus dieser Formulierung nicht zweifelsfrei ableiten.²⁷ Weiterführend in der Sache wäre demzufolge allein die umgekehrte Denkrichtung, also die Frage, ob bzw. wann eine „Verjährung“ wegen einer nicht mehr möglichen „Ahndung“ der Tat anzunehmen ist.

Der Gedanke einer *poena naturalis* lässt sich zwar mit der klassischen Strafzwecklehre in Verbindung bringen, er taugt aber letztlich nicht für die Begründung eines konkreten Verjährungs-Anspruchs-Modells. De facto sind nicht alle Täter jahrelang einer Flucht aus der Gesellschaft und „vor ihren Taten“ ausgesetzt, sie unterliegen also nicht permanent einer peini-

24 *Mitsch*, MK-StGB, § 78 Rn. 3 m.w.N.

25 Vgl. dagegen: § 31 Abs. 1 dOWiG (Verfolgungsverjährung): „Durch die Verjährung werden die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Anordnung von Nebenfolgen ausgeschlossen.“; andererseits § 1 Abs. 1 dOWiG: „Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt.“

26 Vertiefend *Noltenius*, JRE, Bd. 27, 2019, 609 (618 ff.).

27 Vgl. *Noltenius*, JRE, Bd. 27, 2019, 610.

genden Furcht vor Verfolgung; es dürfte in der Praxis, gerade in der Organisierten Kriminalität, auch viele Fälle geben, in denen eine imaginäre, das Gewissen belastende *poena naturalis* schlicht zu keinem Zeitpunkt eintritt.²⁸

Der BGH hat das Konzept einer solchen *poena naturalis* früh verworfen: „Verfolgungsverjährung beeinträchtigt das sachliche ‚Bestrafungsrecht‘ des Staates nicht, sie ist nur ein Prozesshindernis ...“, da das „StGB – entgegen anderen Gestaltungsmöglichkeiten – die Verfolgungsverjährung als bloßes Verfahrenshindernis auffasst und das etwaige Fortbestehen eines öffentlichen ‚Strafanspruchs‘ unberührt lässt.“²⁹ Andererseits führe die Norm aber nicht dazu, „dass bei Straftaten, die den sexuellen Missbrauch von Kindern betreffen, dem Zeitablauf zwischen Tat und Urteil generell ... ein geringeres Gewicht zukommt als bei anderen Straftaten.“³⁰

Bemmann als Beispiel aus der Literatur konstatierte im Jahre 1965:

„Am wenigsten will mir einleuchten, daß mit Ablauf der Verjährungsfrist das Strafbedürfnis erlöschen, eine Bestrafung fortan zwecklos sein soll. – Was zunächst den Vergeltungszweck betrifft, so kann ja keine Rede davon sein, daß jeder Täter während der Verjährungszeit von Strafangst gepeinigt wird und dadurch genug Leid erfährt. Trotzdem gewährt das Gesetz den Rechtsvorteil der Verjährung jedem, also auch dem, der keine Strafe fürchtet.“

Die Empörung über die Verletzung des Rechtsfriedens mag sich freilich mit der Zeit legen, aber sie lebt, zumindest dann, wenn die Verletzung besonders schwer war, sofort wieder auf, falls der Täter die Dreistigkeit hat, nach Ablauf der Verjährungsfrist seine Maske fallen zu lassen. Es gibt leider Untaten, über die kein Gras wächst. Das bedarf hier keiner Erörterung. ...

28 Vgl. *Asholt* (Fn. 20), 121.

29 BGHSt 2, 300 (307) („bloßes Verfahrenshindernis“); in Anlehnung an RGSt 77, 201 (202); siehe auch zur Abkehr des RG von der ursprünglichen Verortung der Verjährung in der Schuldfrage: RGSt 41, 167 (168: „bewirkt nach materiellem Rechte den Wegfall des staatlichen Strafanspruchs“ / „aber auch prozeßrechtlich ein Hindernis des Strafverfahrens“); 46, 269 (274: „mindestens teilweise auch prozessuale Bedeutung“); vgl. zur Ansicht des BGH: *Asholt* (Fn. 20), Kap. 6 (Allgemeine Fragen des Verjährungsrechts) / zur „Natur“ der Verjährung (S. 313): Einordnung als Prozessregel.

30 BGH NJW 2017, 3537 (3539), Rn. 32 (speziell in Hinblick auf § 78b dStGB); vgl. *Dallmeyer*, BeckOK-StGB, § 78b Rn. 3a.

Was den Abschreckungszweck anbelangt, so muß man doch eigentlich annehmen, daß die Strafe, vorausgesetzt, daß sie überhaupt abschreckend wirkt, dann besonders wirkungsvoll ist, wenn sie selbst noch nach langer Zeit verhängt werden kann.

Aus alledem wird deutlich, daß der Zweck der Strafe sehr oft noch nach Jahr und Tag erreichbar ist und daß das Strafbedürfnis sehr wohl auch einen langen Zeitraum überdauern kann.³¹

Wolter hält zwar das in § 78b Abs. 1 Nr. 1 dStGB für die dort genannten Straftaten geregelte Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers für überzogen, aber auch er sieht den *telos* der Norm darin, dass Kinder und Jugendliche den kriminellen Gehalt [der Straftat] aufgrund entwicklungsbedingter Unreife nicht (voll) erfassen oder aufgrund familiären Drucks nicht zur Anzeige bringen können.³² Dies impliziert zumindest, dass ein in der Tat zum Ausdruck gekommenes Unrecht über diesen sehr langen Zeitraum weiter fortbesteht.

II. Verfahrens-/prozessrechtliche Theorien

Die zur Begründung eines rechtlichen *Instituts* der Verjährung vertretenen verfahrens-/prozessrechtlichen Ansätze gehen dagegen im Grundsatz vom kontinuierlichen Fortbestand eines durch die Tat verwirklichten Unrechts und eines sich darauf gründenden öffentlich-rechtlichen Strafanspruchs aus, selbst über einen sehr langen Zeitraum.³³ So schreibt das BVerfG bereits im Jahre 1969:

„Die Verjährung macht eine Tat nicht ungeschehen. Sie läßt das Unrecht einer Tat und die Schuld des Täters unberührt. Daß auch bei schwersten Straftaten die Empörung über die Verletzung des Rechtsfriedens nach zwanzig Jahren abgeklungen sei, trifft jedenfalls bei einer außergewöhnlichen Häufung solcher Verbrechen nicht zu. Die Heftigkeit und Leidenschaft, mit der die Frage der Verlängerung der Verjährungsfristen für die vom Berechnungsgesetz erfaßten Straftaten bis in die Gegenwart hinein diskutiert wird, beweist das Gegenteil.

31 *Bemmann*, JuS 1965, 333 (337) – zur Frage der nachträglichen Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung.

32 Vgl. auch *Wolter*, in: Rudolph/Horn/Samson (Begr.)/Wolter (Hrsg.), SK-StGB, 9. Aufl. 2016, § 78b Rn. 2, 3.

33 Hierzu *Mitsch*, MK-StGB, § 78 Rn. 1.

Auch die Erwägung, die Strafe treffe nach so langer Zeit einen anderen Menschen, versagt bei mit lebenslänglichem Freiheitsentzug bedrohten Verbrechen. Der generalpräventive Zweck der Strafe entfällt ohnehin nicht durch Zeitablauf. Eine späte Bestrafung wirkt in jedem Falle abschreckender als die Freistellung von Strafe durch Verjährung. Im übrigen ließen sich – würde das Straf- und Sühnebedürfnis auch bei schwersten Verbrechen mit Ablauf von zwanzig Jahren notwendig erlöschen – weder eine lebenslange Freiheitsstrafe noch das Institut der Verjährungsunterbrechung sachlich rechtfertigen.³⁴

Der Fokus der prozessrechtlichen Theorien ist vor allem auf das Argument gerichtet, dass die Erforschung der materiellen Wahrheit (Beweislage) mit zunehmender Verfahrensdauer immer unsicherer, damit auch die Verfolgung bzw. Aburteilung des Beschuldigten zusehends schwieriger zu begründen und am Ende schlicht nicht zu leisten sein wird, mit dem Risiko eines Fehlurteils.³⁵

Kerngedanke ist dabei, dass die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte ihre Aufgabe – die Suche und Feststellung der materiellen Wahrheit – ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr rechtsstaatlichen Maßstäben entsprechend erfüllen bzw. nicht mehr in einer Art und Weise garantieren können, dass man auf ihre Einschätzung (Urteil) eine gravierende Rechtsfolge (Strafverfolgung als Stigmatisierung, Unwerturteil, Freiheitsentziehung) zuverlässig stützen kann³⁶ – womit dann spiegelbildlich der schon angesprochene Gedanke der materiellrechtlichen Unzumutbarkeit auf Seiten des Beschuldigten („Fehlurteil“) ins Spiel kommt, vor allem, wenn er die Tat objektiv nicht begangen hat, aber in den Sog der Strafverfolgung geraten ist – Gedanken, die vor allem im Rahmen von Art. 5 EMRK eine Rolle spielen werden.

Der Grundsatz „*in dubio pro reo*“ in seinem heutigen Verständnis als *Entscheidungsregel* und die von § 261 dStPO geforderte „Überzeugungstiefe“

-
- 34 BVerfG NJW 1969, 1059 (1061) – Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen v. 13.4.1965 (BGBl. I S. 315): Verlängerung oder Aufhebung der Verjährungsfrist für die Verfolgung von Taten, die seinerzeit mit „lebenslangem Zuchthaus“ bedroht waren; vgl. auch BVerfG Beschl. v. 10.2.2021 – 2 BvL 8/19, Rn. 159.
- 35 Vgl. BT-Drucks. V/4095, 45; Otto, FS Lackner, 1987, 715 (720); Saliger, NK-StGB, Vor § 78 ff. Rn. 6; Satzger, Jura 2012, 433 (435).
- 36 Arndt, JZ 1965, 145 (147); Jakobs, Strafrecht AT, 2. Aufl. 1991, 345; Roxin/Greco, AT I, 5. Aufl. 2020, § 23 Rn. 58; dagegen: Mitsch, MK-StGB, § 78 Rn. 2.

des Gerichts von der Schuld des Angeklagten³⁷ schaffen hier keine Abhilfe,³⁸ weil bis zu einer etwaig zugunsten des Beschuldigten zu treffenden Entscheidung dieser sich zunächst einem u.U. eingriffsintensiven Verfahren mit zahlreichen „Risiken und Nebenwirkungen“ (Medien, Rufschaden usw.) stellen muss.

Funktional-prozessökonomische Denkansätze bringen die gebotene Entlastung der Justiz (Verfahrens-/Kostenökonomie) ins Spiel; nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne sei die Inanspruchnahme justizieller Ressourcen für die Verfolgung von Straftaten, die lange zurückliegen, nicht mehr opportun bzw. angemessen.³⁹

Eng verbunden mit dem Aspekt einer sich potentiell durch Zeitablauf zusehends verschlechternden Beweislage ist dann durchaus der Gedanke, dass aus dem Anspruch des Beschuldigten auf die Wahrung der Fairness in dem über die erhobene strafrechtliche Anklage geführten Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) auch ein Anspruch auf Verjährung abgeleitet werden kann.

Zentrale Überlegung ist dabei, dass nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums ab Begehung (Beendigung) einer Tat eine *effektive* Verteidigung für den Beschuldigten nicht mehr möglich ist, weil sich – und hier schließt sich der Kreis – die Beweislage (Spuren, Zeugen) zumeist derart verschlechtert haben wird, dass am Ende eine effektive Infragestellung („Konfrontation“, Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK) der fallrelevanten Umstände nicht mehr gewährleistet ist.⁴⁰ Aber auch hier wird schnell deutlich, dass die Vertreter einer solchen Ansicht kaum starre (absolute) Verjährungsfristen als Recht des Beschuldigten fordern könnten, sondern statt dessen für ein „weiches“ (relatives) Prozesshindernis, abhängig von der Beweisschwierigkeit im Einzelfall, plädieren müssten.⁴¹

Diese Gedanken entsprechen – mit Blick auf das zu ihrer prozessualen Umsetzung erforderliche *dogmatische* Regelungskonzept – dem heute in Deutschland von Literatur und Rechtsprechung zur Verjährung überwiegend vertretenen Modell eines „Verfahrens-/Prozesshindernisses“.

37 Hierzu *Sander*, in: Löwe/Rosenberg (Hrsg.), LR-StPO, 27. Aufl. 2021, § 261 Rn. 183.

38 So aber BVerfG NJW 1969, 1059 (1062).

39 *Bloy*, Die dogmatische Bedeutung der Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe, 1976, 190; *Satzger*, Jura 2012, 435; *Wagner*, GA 2017, 474 (479); ablehnend *Asholt* (Fn. 20), 102 f.; diesen Gedanken für schwere Straftaten ablehnend: BVerfG NJW 1969, 1059 (1062).

40 *Bloy* (Fn. 39), 184.

41 Vgl. *Saliger*, NK-StGB, Vor §§ 78 ff. Rn. 6; für sog. „Cold Cases“: *Marquardt*, Kriminalistik 2020, 656 ff.

Die in § 263 Abs. 3 dStPO getroffene Aussage („Die Schuldfrage umfasst nicht die Voraussetzungen der Verjährung“) erklärt sich als seinerzeit als notwendig erachteter Hinweis gegen die vom RG ursprünglich vertretene Sichtweise, die Verjährung als Bestandteil der Schuldfrage anzusehen.⁴² Auch diese Norm liefert damit einen Beleg dafür, dass die dStPO von einem prozessualen Verständnis der Verjährung (Verfahrensvoraussetzung/Prozesshindernis) ausgeht (wenngleich deren zentrale Fragen im dStGB geregelt sind).

In diesem Sinne wird – im geltenden *deutschen* Recht – die Verjährung heute überwiegend als eine rein prozessuale Regelung der Verfolgbarkeit klassifiziert.⁴³ Danach bleibt die Tat hinsichtlich ihrer materiellen Strafbarkeit (Unrecht) von einem Zeitlauf nach ihrer Beendigung unberührt – unterliegt aber nicht mehr der staatlichen *Verfolgung*. Diesen restriktiven Ansatz der „Verfolgbarkeit“ vertritt etwa das BVerfG seit jeher in Bezug auf das verfassungsrechtliche Gesetzlichkeitsprinzip für strafbares Handeln:

„Art. 103 Abs. 2 GG bestimmt die Voraussetzungen, unter denen ein Verhalten für strafbar erklärt werden kann. Verjährungsvorschriften regeln, wie lange eine für strafbar erklärte Tat verfolgt werden soll. Da sie lediglich die Verfolgbarkeit betreffen, die Strafbarkeit hingegen unberührt lassen, fallen sie aus dem Geltungsbereich des Art. 103 Abs. 2 GG heraus; eine Verlängerung oder Aufhebung von Verjährungsfristen kann deshalb nicht gegen diesen Verfassungssatz verstoßen.“⁴⁴

Eine rein an prozessualen Gesichtspunkten orientierte Ansicht kann jedoch die Unterschiede in den Verjährungsfristen von Delikten verschiedener Schwere kaum erklären.⁴⁵ Naheliegender und überzeugender ist daher

42 *Velten*, in: Rudolphi/Schlüchter/Frisch/Rogall (Begr.)/Wolter (Hrsg.), SK-StPO, 5. Aufl. 2016, § 263 Rn. 14 unter Hinweis auf RGSt 12, 434 (436); *Stuckenberg*, LR-StPO, 27. Aufl. 2021, § 263 Rn. 16 („überflüssig“).

43 So auch der BGH, der einen möglichen Anspruch des Täters auf Verjährung verneint; BGHSt 2, 300 (307); 50, 138 (139); *Mitsch*, MK-StGB, § 78 Rn. 1.

44 BVerfG NJW 1969, 1059 (1061) – Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen v. 13.4.1965 (BGBl. I 315): Verlängerung oder Aufhebung der Verjährungsfrist für die Verfolgung von Taten, die seinerzeit mit „lebenslangem Zuchthaus“ bedroht waren.

45 *Rosenau*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), SSW-StGB, 5. Aufl. 2020, § 78 Rn. 3; *Noltenius*, JRE, Bd. 27, 2019, 614.

die Annahme einer primär prozessrechtlichen Natur der Verjährung mit *materiellen* Begründungselementen („Doppelnatur“ / „Mischform“).⁴⁶

III. Zwischenergebnis

Materiell-rechtliche, an den Strafzwecken bzw. am „nachlassenden“ Unrecht der Tat orientierte Theorien sprechen für die Notwendigkeit einer Verjährungsregelung und eines diesbezüglich subjektiv-öffentlichen Rechtes desjenigen, dem die Begehung einer Straftat zur Last gelegt wird, inhaltlich gerichtet auf eine „Nicht-mehr-Verfolgung“ der Tat. Diese Theorien finden zwar weiterhin in der Literatur, nicht aber in der deutschen Rechtsprechung eine hinreichende Verankerung – was dann aber gerade die Frage aufwirft, ob die der nationalen Rechtsordnung übergelagerten Menschenrechte entsprechende Vorgaben liefern.

Auch aus den prozessrechtlichen Theorien lässt sich die Forderung nach einem subjektiv-öffentlich-rechtlichen Recht von Straftätern auf die Verjährung der Verfolgung ihrer Taten ableiten. Der Zeitpunkt einer staatlichen Reaktion auf eine drohende „Unzuverlässigkeit“ bzw. „Unzumutbarkeit“ der Strafverfolgung – mit der Rechtsfolge der „Nicht-mehr-Verfolgbarkeit“ – ist dabei allerdings relativ, im Vorhinein nur deliktsbezogen zu bestimmen.⁴⁷ Eine Rechtsordnung ohne jedwede Verjährungsregeln würde diesem Denkansatz klar widersprechen.

Der EGMR dürfte an der *Rechtsnatur* der Verjährung naturgemäß nicht viel Interesse haben, weil die Klärung derart abstrakter Fragen gerade nicht in seinen Aufgabenbereich fällt, wohl aber die Garantie eines in der Sache *wirksamen* Menschenrechtsschutzes, losgelöst von nationalen Rechtskonstruktionen und Förmlichkeiten (wie etwa bei der Sicherungsverwahrung). Gerade weil der EGMR „über den nationalen Dingen“ steht und von seinem Handlungsauftrag auch stehen muss, lohnt ein Blick auf die insoweit „autonom“ zu interpretierenden menschenrechtlichen Garantien der EMRK.

46 So Wolter, SK-StGB, Vor § 78 Rn. 13; Rosenau, SSW-StGB, § 78 Rn. 3; Fischer, StGB, Vor § 78 Rn. 2; Satzger, Jura 2012, 435; hierzu auch Noltenius, JRE, Bd. 27, 2019, 614 f., 627 („mehrdimensional“).

47 Asholt (Fn. 20), 99; Bloy (Fn. 39), 184; Hsueh, Abschied vom Begriff der Tatbeendigung im Strafrecht, 2013, 109.

C. Menschenrechtliche Genese eines Rechtes auf Verjähmung

Aus menschenrechtlicher Perspektive kommen im Wesentlichen vier verschiedene Ansätze für die Begründung eines etwaigen „Rechtes auf Verjähmung“ in Betracht, die nun im Einzelnen näher, wenngleich aus Platzgründen nur cursorisch, analysiert werden sollen.

I. Recht auf Freiheit und Sicherheit, Art. 5 Abs. 1 EMRK

An vorderster Stelle ist die für den Schutz der Menschenrechte zentrale Garantie der EMRK gegen willkürliche staatliche Freiheitsentziehungen zu nennen.

1. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 EMRK verbrieft ein Recht jeder Person auf *Freiheit* und *Sicherheit*, wobei die hier angesprochene „Sicherheit“ nicht im Sinne einer allgemeinen, staatlicherseits zu gewährleistenden Sicherheit der Bürger vor den Folgen der durch Mitbürger drohenden Straftaten zu verstehen ist (Opferwerdung), sondern – im Gegenteil – der Bürger erfährt aus leidvoller historischer Erfahrung durch die von der Konvention ausgesprochene Garantie seiner „Sicherheit“ einen ihn vor willkürlichen *staatlichen* Freiheitsentziehungen „sichernden“ Anspruch.⁴⁸

Der sachliche Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 EMRK deckt damit allerdings von vornherein nur die Freiheit der *Fortbewegung* vor einer staatlichen *Entziehung* ab.⁴⁹ Damit kommen in dem hier aufgeworfenen verjährungsrechtlichen Kontext und der Idee eines aus der Freiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 1 EMRK etwaig abzuleitenden strafrechtlichen „*Sanktions- und/oder Verfolgungsverbots*“ von vornherein nur drohende Freiheitsentziehungen als potentielle Eingriffe in den Schutzbereich in Betracht.

Einbezogen wären demzufolge neben der Freiheitsstrafe als etwaig vom Gericht final auszusprechender Sanktion auch vorläufige Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung, im Ermittlungsverfahren vor allem die vorläufige Festnahme (§ 127 dStPO) sowie die Anordnung von Untersuchungshaft (§ 112 dStPO) und die Verhaftung (§§ 114a S. 1, 115 Abs. 1

48 EGMR, Urt. v. 15.10.2013, Gahramanov v. Azerbaijan, Nr. 26291/06, Z. 38; (GK), Urt. v. 7.7.2011, Al-Jedda v. UK, Nr. 27021/08, Z. 99; (GK), Urt. v. 15.3.2012, Austin u.a. v. UK, Nr. 39692/09 u.a., Z. 60; Esser, LR-StPO, EMRK, 26. Aufl. 2012, Art. 5 Rn. 11; Meyer, SK-StPO, EMRK, 5. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 13.

49 EGMR, Urt. v. 7.3.2013, Ostendorf v. Deutschland, Nr. 15598/08, Z. 63; Urt. v. 6.11.1980, Guzzardi v. Italien, Nr. 7367/76, Z. 92.

dStPO).⁵⁰ Nicht-freiheitsentziehende („ambulante“) Sanktionen (u.a. die Geldstrafe) wären dagegen nicht als Eingriffe in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 EMRK zu klassifizieren, ebenso wenig strafprozessuale Zwangsmaßnahmen ohne freiheitsentziehenden Charakter.⁵¹ Dennoch lohnt der weitere dogmatische Gedankengang, um sich das grundsätzliche Potential des Art. 5 EMRK für die Forderung nach einer im staatlichen Recht zu schaffenden Verjährungsregelung vor Augen zu führen.

Freiheitsentziehungen dürfen stets nur als *rechtmäßige* staatliche Maßnahmen erfolgen. Der von Art. 5 Abs. 1 EMRK mit den Parametern „lawful“ und „in accordance with a procedure prescribed by law“ intendierte Ausschluss staatlicher Willkür („arbitrariness“) wird dadurch garantiert, dass als zentrales Element der geforderten *Rechtmäßigkeit* der Maßnahme ihre hinreichende Vorhersehbarkeit („foreseeability“) im innerstaatlichen Recht anzusehen ist („principle of legal certainty“). Dies bedeutet, dass die für die Anordnung der Freiheitsentziehung maßgeblichen materiell-rechtlichen Bedingungen („strafbare Handlung“) und erforderlichen prozessualen Voraussetzungen (z.B. ein Verdachtsgrad) für den Rechtsunterworfenen mit zumutbaren Anstrengungen erkennbar sein müssen.⁵² Konkret geht es dabei vor allem um die ausreichende Transparenz, aber auch um die inhaltliche „Qualität“ der Ermächtigungsgrundlage, verstanden vor allem im Sinne der hinreichenden Zugänglichkeit der „rechtlichen“ Regelung, auf deren Grundlage eine (auch nur vorläufige) Freiheitsentziehung erfolgen können soll („sufficiently accessible, precise and foreseeable in its application, in order to avoid all risk of arbitrariness“).⁵³

Selbst (im Übrigen) *rechtmäßige* Eingriffe in das Recht auf Freiheit und Sicherheit dürfen nur aus den Gründen erfolgen, die sich im *abschließen*

50 EGMR, Urt. v. 26.6.2014, Krupko u.a. v. Russland, Nr. 26587/07, Z. 38 (dreistündiges Festhalten auf einer Polizeiwache als Freiheitsentziehung); zur Abgrenzung der *Freiheitsentziehung* von einer *Freiheitsbeschränkung* anhand der Intensität der Maßnahme: EGMR (GK), Urt. v. 15.3.2012, Austin u.a. v. UK, Nr. 39692/09, Z. 57; Urt. v. 17.1.2012, Stanev v. Bulgarien, Nr. 36760/06, Z. 115; (GK), Urt. v. 29.3.2010, Medvedyev u.a. v. Frankreich, Nr. 3394/03, Z. 73.

51 *Lohse/Jakobs*, in: Hannich (Hrsg.), KK-StPO, 8. Aufl. 2019, EMRK, Art. 5 Rn. 2.

52 EGMR, Urt. v. 23.10.2008, Soldatenko v. Ukraine, Nr. 2440/07, Z. 111; Urt. v. 8.11.2005, Khudoyorov v. Russland, Nr. 6847/02, Z. 125; Urt. v. 31.7.2000, Jecius v. Litauen, Nr. 34578/97, Z. 56; Urt. v. 28.3.2000, Baranowski v. Polen, Nr. 28358/95, Z. 52; *Esser*, LR-StPO, EMRK, Art. 5 Rn. 39 ff.

53 EGMR (GK), Urt. v. 9.7.2009, Mooren v. Deutschland, Nr. 11364/03, Z. 76, EuGRZ 2009, 566.

den Katalog von Art. 5 Abs. 1 S. 2 EMRK wiederfinden.⁵⁴ Die Anordnung der vorläufigen Festnahme bzw. die Verhaftung eines Tatverdächtigen als Maßnahmen der Strafverfolgung sind daher nur zulässig, „wenn ein hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat“ (Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. c EMRK). Die gerichtliche Verhängung von Freiheitsstrafen fällt dagegen in den Kontext des Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. a EMRK („nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht“).⁵⁵

2. Die wesentliche Quelle für die Begründung eines Rechts auf Verjährung aus eben jenem Art. 5 Abs. 1 S. 2 EMRK ist die von der Norm selbst – für jede dort genannte Variante der Freiheitsentziehung – aufgestellte „Schranken-Schranke“ der *Rechtmäßigkeit*, die sich dahingehend interpretieren ließe, dass unter dem Gesichtspunkt der Verjährung der Strafverfolgung eben nur solche Freiheitsentziehungen im Rahmen eines Strafverfahrens fallen dürfen, die eine (vorläufige) Reaktion oder (endgültige) Sanktion auf eine Tat mit fortbestehendem (sanktionsfähigem) Unrechtsgehalt darstellen. Anders gewendet, wenn die Freiheitsentziehung etwa nicht (mehr) auf der Basis eines in Bezug auf die konkrete Tat vermuteten weiterhin (fort)bestehenden Unrechts und damit korrelierend auch auf der Basis eines noch fortwährenden staatlichen Strafverfolgungsanspruchs stattfindet, könnte man sie als *nicht (mehr) rechtmäßig* i.S. von Art. 5 Abs. 1 S. 2 EMRK klassifizieren.

Eingriffe in den Schutzbereich der Norm wären dann nicht mehr legitimiert – oder genauer – eben nur solange bis infolge Zeitablaufs von einem „Wegfall“ des Unrechts auszugehen ist; mit dem sodann zu konstatierenden Eintritt der (materiellen) „Rechtswidrigkeit“ müsste der Staat auch im Verfahren mit etwas „Beendendem“ reagieren (zumindest was die Freiheitsentziehungen angeht), das man „Verjährung“ nennen und jedenfalls im Ergebnis als Verfolgungshindernis interpretieren könnte – entweder im engeren Sinne rein *prozessual* verstanden oder überzeugender konzipiert als materiell-rechtlicher Strafaufhebungsgrund, wobei bekanntlich beide Wege zur Nichteröffnung bzw. zur Einstellung eines bereits eröffneten Verfahrens nach § 170 Abs. 2 dStPO zwingen.

3. Die damit bereits oben aufgeworfene Frage ist allerdings, ob der durch eine Straftat verursachte Unrechtsgehalt tatsächlich – hier im menschenrechtlichen Kontext des Art. 5 Abs. 1 EMRK – mit Ablauf einer (je

54 EGMR, Urt. v. 6.4.2000, Labita v. Italien, Nr. 26772/95, Z. 170; (GK) Urt. v. 29.3.2010, Medvedyev v. Frankreich, Nr. 3394/03, Z. 78.

55 Der für das Ermittlungsverfahren ebenfalls relevante Anwendungsbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. e EMRK („psychisch Kranker“) soll aus Gründen der Darstellung ausgeblendet werden: *Esser*, LR-StPO, EMRK, Art. 5 Rn. 142 ff.

nach Delikt unterschiedlich) angemessenen Zeit in einer Art und Weise „abgegolten“ ist oder wenigstens derart „verblasst“, das dies die *Rechtswidrigkeit* der zu ihrer Verfolgung ergriffenen freiheitsentziehenden Maßnahmen zur Folge hätte. Es schließt sich der Kreis zu den schon angesprochenen materiell-rechtlichen Begründungsmustern für das Rechtsinstitut der Verjährung.

Der EGMR hat bislang keine eindeutige Aussagen zur Rechtsnatur nationaler Verjährungsregelungen im Spannungsbogen des Art. 5 EMRK getroffen,⁵⁶ was auch nicht verwundert, da der Gerichtshof die für die Frage der Verjährung relevanten rechtlichen Aspekte meist in *verfahrensrechtlichen* Konstellationen des Art. 7 EMRK zur Prüfung erhält und sich zudem mit dogmatischen geschweige denn rechtsphilosophischen Grundüberlegungen angesichts von 47 seinem Kontrollsystem unterliegenden Strafrechtsordnungen nachvollziehbar zurückhält.

Der Gerichtshof wird ein gänzlich fehlendes Verjährungsmodell bzw. eine „unzulängliche“, d.h. mit einer zu „langen“ Frist konzipierte, Verjährungsregelung vermutlich nicht dem Aspekt fehlender „Vorhersehbarkeit“ – als Teilaspekt der geforderten „*Rechtmäßigkeit*“ – zuordnen, denn in *diesem* speziellen Punkt verlangt er (lediglich), dass das nationale Recht in *seiner praktischen Anwendung* vorhersehbar sein muss („that the law itself be foreseeable in its application“).⁵⁷ Sieht das nationale Recht aber gar keine oder nur eine mutmaßlich „unzulängliche“ Verjährungsregel vor und wenden die nationalen Stellen dieses Recht entsprechend an, praktizieren sie letztlich nur das *vorhersehbar*, was auch *rechtlich vorgesehen* ist.

Verlangt wird unter dem Aspekt der Vorhersehbarkeit zwar außerdem, dass die Freiheitsentziehung *selbst* zeitlich begrenzt ist. Maßgeblich ist dabei die Rechtslage im Zeitpunkt der Tatbegehung; geboten wird aber auch hierüber nur ein Schutz vor Rechtsänderungen, die sich auf den Beschuldigten nachteilig auswirken und nach der Begehung der Tat erfolgen. Das Problem einer fehlenden Verjährungsregelung und die daraus resultierende Möglichkeit einer unbegrenzten Strafverfolgung sind insoweit offensichtlich nicht tangiert.

56 Im Hinblick auf eine Rechtsverletzung des Opfers durch eine zu kurze Verjährungsfrist vgl. EGMR, Urt. v. 11.3.2014, Howald Moor u.a. v. Schweiz, Nr. 52067/10, 41072/11, Z. 74 f.

57 EGMR (GK), Urt. v. 10.3.2009, Paladi v. Moldawien, Nr. 39806/05, Z. 74; Urt. v. 19.5.2016, J.N. v. UK, Nr. 37289/12, Z. 77 („‘Quality of law’ in this sense implies that where a national law authorises deprivation of liberty it must be sufficiently accessible, precise and foreseeable in its application, in order to avoid all risk of arbitrariness“); Urt. v. 17.12.2009, M. v. Deutschland, Nr. 19359/04, Z. 104.

4. Ganz anders verhält es sich aber für den ebenfalls als Teilaspekt der von Art. 5 Abs. 1 EMRK geforderten Rechtmäßigkeit einzuordnenden, vom EGMR mitunter aber auch isoliert angesprochenen Aspekt der Willkürfreiheit der Freiheitsentziehung, der über das Erfordernis der bloßen Einhaltung des nationalen Rechts deutlich hinausgeht.⁵⁸

„No detention which is arbitrary can be compatible with Article 5 § 1, the notion of ‘arbitrariness’ in this context extending beyond the lack of conformity with national law. As a consequence, a deprivation of liberty which is lawful under domestic law can still be arbitrary and thus contrary to the Convention.“⁵⁹

Die Vermutung liegt durchaus nicht fern, dass der EGMR in einem imaginären Fall, bei dem ein Staat (der keine Verjährungsregelung kennt) einen Dieb nach 50 Jahren noch (vorläufig im Ermittlungsverfahren oder endgültig bei der Verurteilung und Sanktionenwahl) *freiheitsentziehend* zur Verantwortung zieht, zwar nicht *per se* aus Ermangelung eines Verjährungsmodells einen Verstoß gegen die von Art. 5 Abs. 1 EMRK geforderte *Rechtmäßigkeit* der Freiheitsentziehung herleiten würde; auch hier dürfte dem die Tat verfolgenden Staat im Grundsatz ein gewisser Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum in seiner Reaktion (Verfolgung und Sanktion) zugebilligt werden. Gleichwohl wird der EGMR in *extrem gelagerten* Fällen die Freiheitsentziehung unter dem Gesichtspunkt der *Willkürlichkeit* als nicht mehr „*rechtmäßig*“ und daher nicht mit Art. 5 Abs. 1 EMRK vereinbar ansehen und dieses losgelöst von dem Aspekt eines etwaigen nicht (mehr) schützenswerten subjektiven Vertrauens auf Seiten des Täters:

„In order for the detention to be ‘lawful’ and not arbitrary, the deprivation of liberty must be shown to have been necessary in the circumstances ... The detention of an individual is such a serious measure that it is only justified where other, less severe measures have been considered and found to be insufficient to safeguard the individual or public interest ...“⁶⁰

Maßstab für die Annahme einer solchen „*Willkürlichkeit*“ der Freiheitsentziehung im Einzelfall wären ein zu konstatierender sehr langer Zeitraum

58 Hierzu *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, 7. Aufl. 2021, § 21 Rn. 17 f.

59 EGMR (GK), *Mooren v. Deutschland* (Fn. 53), Z. 77; (GK), *Urt. v. 29.1.2008, Saadi v. UK*, Nr. 13229/03, Z. 67.

60 EGMR (GK), *Urt. v. 4.12.2018, Ilmseher v. Deutschland*, Nr. 10211/12, Z. 137.

seit der Tatbegehung, ein nach objektiven Maßstäben nicht mehr zu belegendes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, geschweige denn an der Bestrafung des Täters (insbesondere bei „Bagatellen“) und eine daraus resultierende fehlende Notwendigkeit der Freiheitsentziehung insgesamt – Aspekte, die durchaus einer abstrakt-generellen, deliktsbezogenen Regelung zugänglich sind und keine Einzelfallbetrachtung erfordern.

„While the Court has not previously formulated a global definition as to what types of conduct on the part of the authorities might constitute ‘arbitrariness’ for the purposes of Article 5 § 1, key principles have been developed on a case-by-case basis. It is, moreover, clear from the case-law that the notion of arbitrariness in the context of Article 5 varies to a certain extent depending on the type of detention involved ...“⁶¹

In jedem Fall wachsen vor diesem Hintergrund allgemein die Begründungsanforderungen an die „Rechtmäßigkeit“ einer Freiheitsentziehung mit fortschreitendem Zeitablauf seit der Beendigung der Tat – und es wird eben einen fall- und deliktsabhängigen Punkt X geben, an dem der EGMR die von Seiten des Staates für eine Freiheitsentziehung angeführten Gründe als nicht mehr „notwendig“ und damit „willkürlich“ einstuft.

Gleiches gilt im Übrigen für das Gebot einer „willkürfreien“ Konstruktion des Zeitpunkte der *Beendigung* einer Tat als das für die Bestimmung des Beginns einer Verjährungsfrist auslösende Ereignis.⁶²

Dem im Zuge der Diskussion um die Rechtsnatur der Verjährung aufgeworfenen „materiell-rechtlichen“ Gedanken eines (mutmaßlich) durch Zeitablauf abgegoltenen oder schwindenden Unrechts dürfte sich der EGMR also – im Rahmen von Art. 5 EMRK – *unmittelbar* nicht zuwenden, jedenfalls nicht als dogmatische Kategorie, die Staaten *ex ante* zum Erlass bestimmter Verjährungsregelungen zwänge. Zwar verlangt der Haftgrund des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. c EMRK, dass ein hinreichender Verdacht dafür besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, und der Begriff *Straftat* ist ebenso wie die *strafrechtliche Anklage* in Art. 6 Abs. 1 EMRK autonom auszulegen, d.h. losgelöst von den Kategorien des jeweiligen nationalen Rechts. Allerdings wird der EGMR auch hier nicht so weit gehen, explizit ein konkretes, auch nach langer Zeit noch bestehendes „Unrechts-

61 EGMR (GK), Urt. v. 22.10.2018, S., V. u. A. v. Dänemark, Nr. 35553/12, Z. 75 f. („an element of bad faith or deception on the part of the authorities“ / „neglected to attempt to apply the relevant legislation correctly“).

62 Vgl. diesbezüglich den Streit zum Verjährungsbeginn bei § 266a dStGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), BGH NStZ 2020, 159.

element“ zu verlangen oder ein begangenes Unrecht abstrakt durch den reinen Zeitablauf in Frage zu stellen – solche theoretischen und mitunter auch rechtsphilosophischen Gedanken liegen einem auf *Effektivität* (des Schutzes von Grundrechtspositionen) ausgerichteten menschenrechtlichen Kontrollsystem ebenso fern wie nationale „Formalia“.

Der EGMR wird sich stattdessen wie beschrieben auf eine *ex post*-Kontrolle von extrem gelagerten Einzelfällen unter dem Aspekt der *Notwendigkeit* der Freiheitsentziehung im Sinne eines Übermaßverbotes („Willkürfreiheit“) beschränken und diese Fälle dann über das übergeordnete Kriterium der „Rechtmäßigkeit“ einer menschenrechtlichen Bewertung im Rahmen von Art. 5 Abs. 1 EMRK zuführen. Der Sache nach findet also eine Verhältnismäßigkeitsprüfung statt:

„Any State interference with liberty must be limited by the principles of proportionality and necessity, of which the principle of the least intrusive interference is one of the corollaries. Perpetual hounding of a suspected individual goes well beyond that limit, and represents, in principle, a disproportionate interference with liberty.“⁶³

Immerhin, auf diesen „schmalen“ Grad der Kontrolle einer bestehenden oder auch nicht bestehenden Verjährungsregelung hätten von einer Freiheitsentziehung Betroffene dann auch einen Anspruch und damit ein korrespondierendes „Recht“ aus Art. 5 Abs. 1 EMRK. Ein Recht auf eine *gesetzliche* Fixierung eines solches „zeitlichen Übermaßverbotes“ kann sich allerdings nicht aus Art. 5 EMRK, durchaus aber aus Art. 7 EMRK ergeben.

II. *Nullum crimen, nulla poena sine lege*, Art. 7 Abs. 1 EMRK

1. „Only the law can define a crime and prescribe a penalty“

Die Bestrafung eines Menschen durch den Staat darf nicht vom freien Ermessen der Exekutive oder Judikative abhängen, sondern muss sich zum Ausschluss jeder staatlichen Willkür notwendigerweise auf ein (gesetzliches) Fundament stützen, das Verhaltensvorschriften und Strafandrohung klar definiert.⁶⁴

63 EGMR (GK), Mocanu u.a. v. Rumänien (Fn. 11) – *Pinto de Albuquerque/Vučinić*, Z. 3.

64 Vgl. *Remmert*, in: Maunz/Dürig (Begr.), GG, 92. EL 2020, Art. 103 Abs. 2 Rn. 1–3.

Im menschenrechtlichen Kontext greift Art. 7 Abs. 1 S. 1 EMRK diesen Gedanken auf, ebenfalls mit dem schon bei Art. 5 Abs. 1 EMRK für die Freiheitsentziehung angesprochenen Ziel und Anspruch, jeder Form staatlicher Willkür – hier bezogen auf die Strafverfolgung, die Verurteilung und die Verhängung von Strafen – entgegenzuwirken:⁶⁵

„Niemand darf [daher] wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war.“

Anders als das von Art. 5 Abs. 1 EMRK geschützte Recht auf Freiheit und Sicherheit unterliegt das von Art. 7 EMRK garantierte Legalitätsprinzip *nullum crimen, nulla poena sine lege* aber keinem Schrankenvorbehalt. Es ist zudem eine ausnahmslos (*absolut*)⁶⁶ zu beachtende strafrechtliche Garantie, in jedem der 47 über die EMRK determinierten nationalen Strafrechtssysteme.⁶⁷ Jede über den Europarat und die EMRK miteinander politisch verbundene nationale Strafrechtsordnung muss diesem Maßstab uneingeschränkt gerecht werden.⁶⁸ Selbst im Falle eines sog. Notstands (z.B. in einer Pandemie) ist eine Abweichung nicht zulässig, Art. 15 Abs. 2 EMRK.

Art. 7 Abs. 1 EMRK verpflichtet mit dem Grundsatz „no one can be found guilty of an offence which is not provided for by law and that no one can incur a penalty which is not provided for by law“⁶⁹ inzident zu einem auf nationaler Ebene zu beachtenden „Verfolgungs-/Bestrafungshindernis“, wie es als Rechtsfolge für die Verjährung europaweit durchaus typisch ist.

65 EGMR, Urt. v. 18.6.2020, Antia u. Khupenia v. Georgien, Nr. 7523/10, Z. 35; Urt. v. 22.11.1995, S.W. v. UK, Nr. 20166/92, Z. 44 („to ensure that no one should be subjected to arbitrary prosecution, conviction or punishment“) – „rückwirkende“ Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe.

66 Zur Möglichkeit eines Verzichts („*waiver*“) auf die Verjährung und das daraus folgende Verfahrenshindernis: EGMR, Antia u. Khupenia v. Georgien (Fn. 65), Z. 41 f. (nicht entschieden, da vom Bf. nicht erklärt); zu Recht nachdrücklich gegen die Möglichkeit eines solchen „Verzichts“: EGMR, Urt. v. 27.3.2014, Matytsina v. Russland, Nr. 58428/10, Joint Partly Dissenting Opinion der Richter *Pinto de Albuquerque/Turković*, Z. 13, 16 („such a waiver is per se incompatible with the Convention, since it defeats both the remedial purpose and the mixed – both substantive and procedural – nature of the statute of limitations.“).

67 EGMR, Urt. v. 29.10.2013, Varvara v. Italien, Nr. 17475/09, Z. 53; S.W. v. UK (Fn. 65), Z. 35 f.

68 Vgl. *Gaede*, in: Knauer/Kudlich/Schneider (Hrsg.), MK-StPO, EMRK, 2018, Art. 7 Rn. 1; *Lohse/Jakobs*, KK-StPO, EMRK, Art. 7 Rn. 1.

69 EGMR, Varvara v. Italien (Fn. 67), Z. 62.

Damit verbunden ergeht der Auftrag an die nationalen Regierungen, die *Strafbarkeit* eines normabweichenden Verhaltens (Straftat und Sanktion) im nationalen *Recht* („a concept which comprises written and unwritten law“)⁷⁰ hinreichend klar zu be- und umschreiben („criminal law must clearly define the offences and the sanctions by which they are punished, such as to be accessible and foreseeable in its effects“)⁷¹.

In einer durch *Parlamentsgesetze* geprägten („kontinentaleuropäischen“) Strafrechtsordnung trifft diese Vorgabe in erster Linie den Gesetzgeber – verbunden mit dem Auftrag zur Schaffung hinreichend konkret formulierter („bestimmter“) *gesetzlicher Grundlagen*.⁷²

Ein dem Recht Unterworfenener muss also allgemein anhand des Wortlautes der für sein Verhalten einschlägigen gesetzlichen Bestimmung und nötigenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Gerichte zum Zeitpunkt der Tat („at the time when it was committed“) erkennen können, welche Handlungen und Unterlassungen seine strafrechtliche Verantwortung begründen.⁷³

70 EGMR (GK), Kononov v. Lettland (Fn. 6), Z. 185; (GK), Urt. v. 19.9.2008, Korbely v. Ungarn, Nr. 9174/02, Z. 74. Die Strafbarkeit aus (ungeschriebenem) *internationalem Recht* soll in diesem Beitrag nicht näher thematisiert werden; hierzu: EGMR (GK), Urt. v. 22.3.2001, Streletz, Kessler u. Krenz v. Deutschland, Nr. 34044/96 u.a.

71 EGMR (GK), Urt. v. 28.6.2018, G.I.E.M. S.R.L. u.a. v. Italien, Nr. 1828/06, Z. 242.

72 Meyer-Ladewig/Harrendorf/König, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), HK-EMRK, 4. Aufl. 2017, Art. 7 Rn. 5. In einem *Common-Law-System* genügt auch ein bindendes Präjudiz als Rechtsquelle, um den Anforderungen des Art. 7 EMRK zu entsprechen: EGMR, Varvara v. Italien (Fn. 67), Z. 55 („concept which comprises statute law as well as case-law“); (GK) Urt. v. 15.11.1996, Cantoni/Frankreich, Nr. 17862/91, Z. 29, EuGRZ 1999,193; S.W. v. UK (Fn. 65), Z. 35 f. („written as well as unwritten law“).

73 EGMR Varvara v. Italien (Fn. 67) Z. 54; (GK), Korbely v. Ungarn (Fn. 70), Z. 73; S.W. v. UK (Fn. 65), Z. 35 („is satisfied where the individual can know from the wording of the relevant provision and, if need be, with the assistance of the courts' interpretation of it, what acts and omissions will make him criminally liable“); Antia u. Khupenia v. Georgien (Fn. 65), Z. 36; vgl. auch EuGH, Rs. C-405/10 (Garenfeld), ECLI:EU:C:2011:722, Rn. 48 – in Bezug auf Art. 49 Abs. 1 GRC.

2. Zulässige Zeitfenster einer Strafverfolgbarkeit als Element einer vorhersehbaren und im Recht zu regelnden „Strafbarkeit“

Im hier angesprochenen Kontext – Recht auf Verjährung – ließe sich nun die These aufstellen, dass die Vorsehung eines Rechtsinstituts der „Verjährung“ mit der Rechtsfolge eines materiell oder (rein) prozessual konzipierten Verfolgungshindernisses zu eben jener vom nationalen Gesetzgeber gemäß Art. 7 Abs. 1 EMRK zwingend im *Recht* zu regelnden „Strafbarkeit“ gehört, so dass nur mit der Regelung eines solchen „Verfolgbarkeitszeitraums“ eine „sufficiently clear legal basis“ für eine Strafverfolgung und eine damit verbundene Vorhersehbarkeit einer etwaigen Verurteilung („foreseeability of the conviction“) garantiert wäre. Nur so kann der „Rechtsunterworfenen“ im Kontext derjenigen Bestimmungen, die seine Strafbarkeit begründen, auch erkennen, unter welchen („bestimmten“) Umständen, wie lange und vor allem ab welchem Zeitpunkt er *nicht mehr* strafrechtlich zur *Verantwortung* gezogen, d.h. verfolgt werden kann und darf.⁷⁴

Ließe sich ein solcher Inhalt aus der von Art. 7 Abs. 1 EMRK geforderten Regelung der *Strafbarkeit* deduzieren, hätte jede Person, der ein strafrechtlich relevantes Verhalten zur Last gelegt wird, einen Anspruch auf eine zuvor im materiellen *Recht* zu treffende Regelung eines Endpunktes ihrer Verfolgbarkeit (sei sie materiell-rechtlich oder prozessual begründet); diese Konzeption ließe sich durchaus als ein subjektiv-öffentliches „Recht“ auf Verjährung betiteln – und als Element einer (kontinentaleuropäisch) *gesetzlich* zu regelnden *Strafbarkeit*.

Pinto de Albuquerque, teilweise unterstützt von einzelnen seiner Richterkollegen am EGMR, argumentiert in von der Mehrheitsmeinung bislang noch abweichenden – leider von der Fachwelt viel zu wenig beachteten – Sondervoten seit Jahren mit viel Leidenschaft in diese Richtung und stellt dabei die These auf, dass sich mit fortschreitendem Zeitablauf nach der Tat zwangsläufig ein (bezogen auf die Straftat) „*right to be forgotten*“⁷⁵ entwickle. Die staatliche Verfolgung einer Tat ohne die Anerkennung einer Verjährung der Verfolgung sei ab diesem Zeitpunkt lediglich noch auf Vergeltung ausgerichtet; Aspekte der Prävention, der zunehmenden Beweisschwierigkeiten und der Abschreckung ließen sich durch den Zeitab-

74 Ähnlich bei *Pinto de Albuquerque*, der die Verjährung als ein Recht auf Vergessenwerden bezeichnet: EGMR (GK), G.I.E.M. S.R.L. u.a. v. Italien (Fn. 71), Partly concurring, partly dissenting opinion of judge *Pinto de Albuquerque*, Z. 23 f.

75 EGMR (GK), G.I.E.M. S.R.L. u.a. (Fn. 71), *Pinto de Albuquerque*, Z. 23.

lauf seit Beendigung der Tat nur noch unzureichend berücksichtigen.⁷⁶ Aus diesem Grund habe die Verjährung eben nicht nur prozessuale Bedeutung, sondern sie stelle darüber hinaus eine „substantive guarantee“⁷⁷ dar, die sich aus den Geboten der Rechtssicherheit, des fairen Verfahrens und des Resozialisierungsprinzips ableiten lasse.⁷⁸

Angesprochen wird damit von *Pinto de Albuquerque* – innerhalb der von ihm favorisierten materiell-rechtlichen Interpretation sowohl des Art. 7 EMRK (Ausschluss von Willkür) als auch der Rechtsnatur von Verjährungsregelungen allgemein – gerade jener Aspekt der (primär) materiellen *Rechtssicherheit*, der die Suche nach dem Rechtsgrund der Verjährung seit jeher als Parameter dominiert.⁷⁹

Ob man nun die Vorsehung einer Verjährungsregelung tatsächlich einem aus Art. 7 Abs. 1 EMRK abzuleitenden „Rechts-“ respektive Gesetzlichkeitsgebot zu unterstellen hat, hängt von zwei zentralen Parametern ab: Zum einen kommt es darauf an, ob man den Begriff der „Strafbarkeit“ i.S. von Art. 7 Abs. 1 S. 1 EMRK rein materiell-inhaltlich interpretiert oder ob man schon von vornherein auch zeitliche Aspekte der „Strafverfolgung/-barkeit“ in den Regelungskomplex dieser „Strafbarkeit“ mit einbezieht. Sind also Verjährungsvorschriften als die „Strafbarkeit“ in zeitlicher Hinsicht *begründende* Normen des materiellen Rechts⁸⁰ anzusehen (im Sinne einer abstrakten „materiellen Verfolgbarkeit“), mit der Konsequenz, dass ein Handeln nur für einen bestimmten Zeitraum als „Straftat“ und damit als „*strafbar*“ i.S. von Art. 7 Abs. 1 S. 1 EMRK anzusehen wäre?

76 EGMR (GK), Mocanu u.a. v. Rumänien (Fn. 11) – Concurring opinion of judge *Pinto de Albuquerque*, joined by Judge *Vučinić*, Z. 3.

77 EGMR (GK), G.I.E.M. S.R.L. u.a. v. Italien (Fn. 71) – *Pinto de Albuquerque*, Z. 24.

78 EGMR (GK), Mocanu u.a. v. Rumänien (Fn. 11) – *Pinto de Albuquerque/Vučinić* pp., Z. 4.

79 Insoweit auch EGMR, *Antia u. Khupenia v. Georgien* (Fn. 65), Z. 39 („serve several purposes, including that of ensuring legal certainty ... In this context ...“); vgl. auch *Staffler*, ZStW 2018, 1147 (1148) („Legalitätsgrundsatz als Garant für die Rechtssicherheit der Bürger“).

80 So auch *Asholt* (Fn. 20), 325 f.; ähnlich *Pinto de Albuquerque* in: EGMR (GK), Mocanu u.a. v. Rumänien (Fn. 11) – Concurring opinion of Judge *Pinto de Albuquerque*, joined by Judge *Vučinić*, Z. 2 („Since it sits, with equal force, alongside the conditions of the existence of a criminal offence, it shares the substantive nature of the constituent elements of the offence, with the logical consequence of the full applicability of Article 7 [ECHR], including the strict construction of the statute of limitations, the prohibition of its retroactive application to the detriment of the defendant and its retroactive application to his or her benefit.“).

3. Position des EGMR zu Verjährungsvorschriften im System des Art. 7 EMRK

In die Richtung eines als Teil der „Strafbarkeit“ zu regelnden Rechtes des Beschuldigten schien der EGMR zunächst im Urteil *Coëme* mit seiner Aussage zu tendieren, die Verjährung sei ein „statutory right“ eines Delinquenten.⁸¹ Die sodann in besagter Rechtssache im Ergebnis getroffene Entscheidung, dass eine rückwirkende Verlängerung von Verjährungsvorschriften keine Verletzung des Art. 7 EMRK darstelle – *jedenfalls* in der Konstellation, dass zu besagtem Zeitpunkt noch keine Verjährung eingetreten ist,⁸² – ließ aber keinen Zweifel aufkommen, dass der EGMR in diesem Judikat ein rein oder jedenfalls primär *prozessrechtliches* Verständnis der Verjährung – verstanden als *Verfahrensregel* – bei einem zugleich rein materiellrechtlichen Verständnis der *Strafbarkeit* i.S. von Art. 7 Abs. 1 EMRK an den Tag legte.

In den Urteilen *K.-H.W.*⁸³ und *Kononov*⁸⁴ vertrat der EGMR dann aber die Ansicht, dass sich ein der Begehung schwerster Menschenrechtsverletzungen überführter Angeklagter nicht auf eine im nationalen Recht vorgehene Verjährungsregelung berufen kann. Damit bekam die Materie zumindest *mittelbar* auch eine materiell-rechtliche Komponente. Den aus *Coëme* gewonnenen Eindruck, dass die Regelung von Verjährungsfristen sich außerhalb des sachlichen (vom EGMR rein materiell-inhaltlich verstandenen) Schutzbereichs von Art. 7 Abs. 1 EMRK bewegt, bestätigte der

81 EGMR, Urt. v. 22.6.2000, *Coëme u.a. v. Belgien*, Nr. 32492/96 u.a., Z. 146: „Limitation may be defined as the statutory right of an offender not to be prosecuted or tried after the lapse of a certain period of time since the offence was committed.“; so auch EGMR, *Antia u. Khupenia v. Georgien* (Fn. 65), Z. 39.

82 EGMR, *Coëme u.a. v. Belgien* (Fn. 81), Z. 149: „However, this does not entail an infringement of the rights guaranteed by Article 7, since that provision cannot be interpreted as prohibiting an extension of limitation periods through the immediate application of a procedural law where the relevant offences have never become subject to limitation.“; siehe auch *Demko*, HRRS 2004, 19 (25).

83 EGMR (GK), Urt. v. 22.3.2001, *K.-H.W. v. Deutschland*, Nr. 37201/97, Z. 107–112.

84 EGMR (GK), *Kononov v. Lettland* (Fn. 6), Z. 228–233.

Gerichtshof dann aber wieder in den Rs. *Scoppola* (Nr. 2)⁸⁵, *Previti*⁸⁶ und *Borcea*⁸⁷.

Zwar interpretiert der EGMR das in Art. 7 EMRK garantierte Legalitätsprinzip mittlerweile (*Varvara*; *G.I.E.M.*) auch im Geiste einer *individuellen* Verantwortlichkeit⁸⁸, nicht aber zugleich im Sinne eines Grundsatzes „*keine Strafe ohne Unrecht*“ unter dem speziellen Blickwinkel eines bestimmten Zeitablaufs nach der Tat. Lediglich ein Mindestmaß an „Unrecht“ als Erfordernis und Teil einer innerstaatlich zu bestimmenden „*Strafbarkeit*“ ist aus dem auch für Art. 7 EMRK maßgeblichen Willkürverbot zu fordern.

Bemerkenswert – nicht zuletzt angesichts der Kürze in der Begründung – ist dann allerdings das bis jetzt noch wenig zur Kenntnis genommene Urteil des EGMR in der Rs. *Antia u. Khupenia*, das dem bisherigen Verständnis von Verjährungsvorschriften als reinen „Verfahrensregeln“ – jedenfalls von der traditionellen Warte des Art. 7 EMRK aus gesehen – diametral entgegengustehen scheint: Der Gerichtshof entschied, einstimmig unter Mitwirkung der deutschen Richterin *Seibert-Fohr*, dass eine im nationalen Recht *gesetzlich geregelte* Verjährungsfrist von den staatlichen Stellen auch eingehalten werden muss; andernfalls fehle es an einer „*valid legal basis*“ für eine dennoch ausgesprochene Verurteilung, was einen Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 EMRK nach sich ziehe.⁸⁹ Ohne die Rechtsnatur der im konkreten Fall relevanten Verjährungsregelungen im Lichte der Dogmatik von Art. 7 EMRK zu präzisieren, erklärt der Gerichtshof also die schlichte *Nichteinhaltung* einer im nationalen Recht *vorhandenen* Verjährungsregelung zu einem Element der im Recht einzuhaltenden *Strafbarkeit* („*apparent that the applicants were convicted for acts which were no longer pu-*

85 EGMR, Urt. v. 17.9.2009, *Scoppola v. Italien* (Nr. 2), Nr. 10249/03, Z. 110.

86 EGMR, Entsch. v. 12.12.2013, *Previti v. Italien*, Nr. 1845/08, Z. 80 („*Elle a donc qualifié les règles en matière de prescription de lois de procédure. La Cour ne voit aucune raison de s'écarter de cette conclusion en la présente espèce. Elle observe que les règles sur la prescription ne définissent pas les infractions et les peines qui les répriment, et peuvent être interprétées comme posant une simple condition préalable pour l'examen de l'affaire.*“).

87 EGMR, Entsch. v. 22.9.2015, *Borcea v. Rumänien*, Nr. 55959/14, Z. 64.

88 EGMR, *Varvara v. Italien* (Fn. 67), Z. 71 („*interpretation of Article 7 as requiring, in order to implement punishment, a finding of liability by the national courts enabling the offence to be attributed to and the penalty to be imposed on its perpetrator*“).

89 EGMR, *Antia u. Khupenia v. Georgien* (Fn. 65), Z. 39 („*whether there was a valid legal basis for the applicants' conviction in view of the expiry of the statute of limitations in respect of the relevant offence*“), Z. 43.

nishable owing to the lapse of the statute of limitations under the relevant domestic law“).⁹⁰

Aus dieser Ausrichtung der „Strafbarkeit“ („punishable“) des Art. 7 EMRK auf die *korrekte Anwendung* einer Verjährungsvorschrift folgt zwar noch nicht zwingend, dass die Vorschrift dann auch generell die (präventive) Vorsehung solcher Regeln im nationalen Recht verlangt; der Weg zu einem allgemein stärker *materiellen* Verständnis von Verjährungsregeln ist damit aber eröffnet und das erstrebenswerte Ziel einer weiten (auch zeitlichen) Interpretation der im nationalen *Recht* zwingend zu regelnden *Strafbarkeit* i.S. von Art. 7 Abs. 1 EMRK ebenfalls nicht mehr fern.

Pinto de Albuquerque hat den Standpunkt des EGMR zur „Natur“ von Verjährungsregeln aus seiner Sicht im Jahr 2014 schon einmal wie folgt zusammengefasst, wobei durchaus Zweifel angebracht sind, ob die Mehrheitsmeinung am Gerichtshof dies seinerzeit auch mit diesen Worten formuliert hätte:

„The Court’s present approach is clear and unambiguous. ... the statute of limitations sits alongside, with equal force, the conditions of the existence of a criminal offence and therefore shares the substantive nature of the constituent elements of the offence, with the logical consequence of the full applicability of Article 7, including the prohibition of the retroactive application of criminal laws with harsher statute of limitations provisions to the detriment of the defendant. Thus, the statute of limitations has, in the light of the Convention, a mixed nature, being both procedural and substantive at the same time.“⁹¹

Die von *Pinto de Albuquerque* aus diesem Ansatz gezogenen weitreichenden Konsequenzen müssten dahingehend zu Ende gedacht werden, aus dem Art. 7 EMRK immanenten Legalitätsprinzip eine allgemeine staatliche Pflicht auch zur *Festlegung* von Verjährungsfristen im *Recht* abzuleiten.

„The aforementioned understanding of the statute of limitations has various legal consequences. Firstly, courts are empowered, and even obliged, to decide upon the applicability of the statute of limitations of their own motion, in view of the paramount public policy reasons for the enactment of statutes of limitation. Secondly, since the statute of limitations relates to the State’s right to prosecute, try, convict and sentence citizens, the principle of legality fully applies to its regime. The grounds for limitation, suspension or interruption of the effect of the

90 EGMR, *Antia u. Khupenia v. Georgien* (Fn. 65), Z. 42.

91 EGMR, *Matytsina v. Russland* (Fn. 66), *Pinto de Albuquerque/Turković*, Z. 15.

lapse of time, and any exceptions to or extensions of the statute of limitations, are a legislative responsibility, and can neither be determined by courts nor manipulated by the defendant. Thirdly, the statute of limitations cannot be waived: ... The statute of limitations is not a mere waivable defence, but a substantive guarantee of a rational use of State power to enforce criminal law.⁹²

Auch wenn die Verjährung in dem durch die Rs. *Antia u. Khupenia* beschriebenen Umfang am sachlichen Schutzgehalt des Art. 7 Abs. 1 EMRK („Strafbarkeit“) teilnimmt, folgt aus besagter Pflicht zur Einhaltung *vorhandener* Verjährungsregelungen, wie schon gesagt, noch nicht im Umkehrschluss, dass ein Staat derartige Verjährungsregeln als zwingende Elemente der „Strafbarkeit“ für alle nationalen Straftatbestände regeln *muss*. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass der EGMR den Vertragsstaaten kein verbindliches Verjährungs-Modell vorschreibt, sondern unterschiedliche materielle und prozessuale Motive durchaus akzeptiert:

„Limitation periods, which are a common feature of the domestic legal systems of the Contracting States, serve several purposes, which include ensuring legal certainty and finality and preventing infringements of the rights of defendants, which might be impaired if courts were required to decide on the basis of evidence which might have become incomplete because of the passage of time.“⁹³

Ein originäres *Recht* auf Verjährung passt also derzeit (noch) nicht (zweifelsfrei) in das tradierte *materiell*-rechtliche Denkmodell des EGMR zu Art. 7 EMRK hinein; indes: explizit verschlossen hat sich der EGMR einem solchen Gedankenspiel bislang auch nicht – und es wird mit Spannung zu verfolgen sein, ob das Urteil *Antia u. Khupenia* lediglich ein „ausbrechender Rechtsakt“ bleiben oder die Dogmatik des Art. 7 EMRK in Bezug auf Verjährungsfragen revolutionär beflügeln wird.

4. Weiterführung des Standpunktes des EGMR

Teile der Literatur begründen die Rechtsnatur der Verjährung schon jetzt mit *materiell*-rechtlichen Elementen (insbesondere unter dem Aspekt der „Unverjährbarkeit“ bestimmter Straftaten).⁹⁴ Dann ist es aber nur konse-

92 EGMR, *Matytsina v. Russland* (Fn. 66), *Pinto de Albuquerque/Turković*, Z. 16.

93 EGMR, *Coëme u.a. v. Belgien* (Fn. 81), Z. 146.

94 *Rosenau*, SSW-StGB, § 78 Rn. 4; *Asholt* (Fn. 20), 90 ff.; *Satzger*, Jura 2012, 435.

quent, dass auch der „Zeitaspekt“ der Straftat – sei es der „Ablauf“ oder ihre „Ewigkeit“ der Verfolgbarkeit aus Sicht des potentiellen Täters vom „*nullum crimen*“-Grundsatz umfasst ist. Das betrifft dann u.a. die „Verlängerung von Fristen“ sowie die nachträgliche Erweiterung des Katalogs „unverjährbarer“ Taten.

Gesetzgebungstechnisch wäre dieses Zeitelement der Strafbarkeit wie ein Quasi-Tatbestand bzw. als „Unrechts-Verfallsregel“ zu normieren und im Hinblick auf die Rechtsfolgen als Strafaufhebungsgrund⁹⁵ (allgemein oder persönlich) auszugestalten. Ein derartiges Verständnis der „Strafbarkeit“ hat sich im deutschen Verfassungsrecht (Art. 103 Abs. 2 dGG) allerdings bis heute nicht durchsetzen können; hier gelten im Wesentlichen weiterhin die vom BVerfG bereits 1969 formulierten engen Leitlinien:

„Art. 103 Abs. 2 GG besagt dagegen nichts über die Dauer des Zeitraumes, während dessen eine in verfassungsmäßiger Weise für strafbar erklärte Tat verfolgt und durch Verhängung der angedrohten Strafe geahndet werden darf. Er verhält sich nur über das ‚von wann an‘, nicht über das ‚wielange‘ der Strafverfolgung.

Jede Strafnorm enthält ein mit staatlicher Autorität versehenes, sozial-ethisches Unwerturteil über die von ihr pönalisierte Handlungsweise. Der konkrete Inhalt dieses Unwerturteils ergibt sich aus Straftatbestand und Strafandrohung. Beide zusammen machen die Strafbarkeit i.S. des Art. 103 Abs. 2 GG aus. ...

Art. 103 Abs. 2 GG bestimmt die Voraussetzungen, unter denen ein Verhalten für strafbar erklärt werden kann. Verjährungsvorschriften regeln, wie lange eine für strafbar erklärte Tat verfolgt werden soll. Da sie lediglich die Verfolgbarkeit betreffen, die Strafbarkeit hingegen unberührt lassen, fallen sie aus dem Geltungsbereich des Art. 103 Abs. 2 GG heraus; eine Verlängerung oder Aufhebung von Verjährungsfristen kann deshalb nicht gegen diesen Verfassungssatz verstoßen.“⁹⁶

Nach Ansicht des BVerfG schützt Art. 103 Abs. 2 GG zwar vor einer nachträglichen Strafbarkeitsbegründung, und auch vor der *Verschärfung* einer bereits bestehenden Strafbarkeit,⁹⁷ verbietet jedoch keine rückwirkende Ver-

95 Satzger, Jura, 2012, 435; RGSt 12, 434 (436).

96 BVerfG NJW 1969, 1059 (1061) – Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen v. 13.4.1965 (BGBl. I 315); vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 31.1.2000 – 2 BVR 104/00, Rn. 6, NJW 2000, 1554 (1555).

97 BVerfGE 81, 132 (135) = NJW 1990, 1103; BVerfGE 25, 269 (284).

längerung des Zeitraums, in dem eine Straftat *verfolgt* werden darf, sofern ihre Verfolgung zu diesem Zeitpunkt nicht bereits verjährt gewesen ist.⁹⁸

Der Gedanke einer Einbeziehung von Verjährungsregelungen in den Kontext des Art. 103 Abs. 2 dGG erhält aber nun vermutlich bald neuen Nährboden durch den sich abzeichnenden Wandel in der Dogmatik des Art. 7 EMRK – wenn man eben das dortige Merkmal „*strafbar*“ inhaltlich weiter als im Sinne einer rein „*tatbestandlich*“ verstandenen Verantwortlichkeit, nämlich im Sinne der Vorhersehbarkeit eines möglichen zeitlichen Risikos „*strafrechtlicher Verantwortung*“⁹⁹ insgesamt versteht.

Indem Art. 7 Abs. 1 EMRK die Festlegung der strafbegründenden Elemente einer Tat und deren hinreichende inhaltliche „Bestimmtheit“¹⁰⁰ postuliert, vermittelt die Norm zwar keinen unmittelbaren Anspruch auf eine *spezielle* Ausgestaltung von Tatbeständen in Form objektiver oder subjektiver Merkmale (oder gar auf die Existenz bestimmter Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe) oder gar auf die Vorsehung eines speziellen zeitbezogenen „*Strafaufhebungsgrundes*“.¹⁰¹

Der EGMR proklamiert aber selbst, dass es am Ende bei Art. 7 EMRK darum geht, das Risiko *strafrechtlicher Verantwortlichkeit* für den Bürger stets vorhersehbar und berechenbar zu halten („can know ... what acts and omissions will make him or her criminally liable“).¹⁰² Zu einer solchen „*criminal liability*“ muss dann aber mehr zählen als eben eine eng verstandene Strafbarkeit, die sich nur auf Tatbestand und Sanktion bezieht.

Schon jetzt weist das von Art. 7 EMRK geschützte Legalitätsprinzip eine enge Verbindung zu einem (eingeschränkten) Schuldprinzip¹⁰³ einerseits und zur Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) andererseits auf: nur

98 BVerfG, Beschl. v. 31.1.2000 – 2 BvR 104/00, NJW 2000, 1554 (1555); anders EGMR, *Matytsina v. Russland* (Fn. 66), Joint Partly Dissenting Opinion *Pinto de Albuquerque/Turković*, Z. 15.

99 Vgl. etwa *Staffler*, ZStW 2018, 1148.

100 EGMR (GK), *G.I.E.M. S.R.L. u.a. v. Italien* (Fn. 71), Z. 242 („the principle that offences and sanctions must be provided for by law entails that criminal law must clearly define the offences and the sanctions by which they are punished, such as to be accessible and foreseeable in its effects“); vgl. auch *Meyer-Ladewig/Harrendorf/König*, HK-EMRK, Art. 7 Rn. 15 f.

101 Vgl. allgemein zur Gewährleistungsdimension des Bestimmtheitsgrundsatzes: *Gaede*, MK-StPO, EMRK, Art. 7 Rn. 19 ff.

102 EGMR, *Antia u. Khupenia v. Georgien* (Fn. 65), Z. 36.

103 EGMR, *Varvara v. Italien* (Fn. 67), Z. 67 („prohibition on imposing a penalty without a finding of liability“), Z. 69 („there can be no penalty unless personal liability has been established“); (GK) *G.I.E.M. S.R.L. u.a.* (Fn. 71), Z. 242; keine Gleichsetzung mit dem deutschen Schuldprinzip auch bei *Schörmer*, ZIS 2019, 144 (146 f.: „Element persönlicher Verantwortlichkeit“).

wenn ein Mensch vor der Begehung seiner Tat um das Verbot seines Verhaltens wusste bzw. dies zumindest wissen konnte, kann von seiner *Verantwortlichkeit* im strafrechtlichen Sinne gesprochen werden.¹⁰⁴

Dann sollte aber zu den i.S. von Art. 7 EMRK *zwingenden* Elementen jener im Recht zu bestimmenden „*strafbaren*“ Verantwortlichkeit auch die Normierung eines Zeitpunktes gehören, ab dem die Verfolgung einer Tat – wie schon bei Art. 5 EMRK auch hier letztlich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit – nicht mehr in Betracht kommt¹⁰⁵ – mit der Folge, dass wenigstens im Grundsatz alle Straftaten einer solcher im Recht zu regelnden „*limitation*“ („Verjährung“) unterliegen.

Einen Maßstab für die zeitliche Ausgestaltung und ggf. für die *Zulässigkeit* solcher Verjährungsvorschriften insgesamt bilden – neben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – konventionsimmanent die Interessen potentieller Opfer (siehe A.III.), sofern eine Verjährungsregelung ihnen die Wahrnehmung ihrer Rechte wesentlich zu erschweren oder unmöglich zu machen droht.¹⁰⁶ Es stünde dem Gesetzgeber dann nicht nur frei, sondern er wäre aus übergeordneten sachlichen Grundsätzen, etwa aus solchen des Völkerstrafrechts, sogar gehalten, bestimmte gravierende Straftaten von einer allgemeinen Verjährungsregelung ganz auszunehmen – solange für den Normadressaten aus dem gesetzlich bestimmten Gesamtgefüge immer noch *hinreichend erkennbar* ist, welche gravierenden Delikte dies sind, für die eine „*strafrechtliche Verantwortlichkeit*“ dann zeitlich gesehen „*auf ewig*“ besteht.¹⁰⁷

104 EGMR (GK), G.I.E.M. S.R.L. u.a. v. Italien (Fn. 71), Z. 55 f.; Urt. v. 29.8.1997, A.P., M.P. u. T.P. v. Schweiz, Nr. 71/1996/690/882, Z. 48 (keine „inheritance of the guilt“; Art. 6 Abs. 2 EMRK).

105 Vgl. zum Aspekt der Verhältnismäßigkeit auch BVerfG, Beschl. v. 10.2.2021 – 2 BvL 8/19, Rn. 158 (§ 316h EGStGB): „Das Institut der Verfolgungsverjährung ist dadurch gekennzeichnet, dass der Staat nach Ablauf einer von der Deliktsschwere abhängigen Zeitspanne darauf verzichtet, gegen den Straftäter mit den Mitteln des Strafrechts vorzugehen. Eine wesentliche Ursache des Verzichts liegt im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz; der Zeitablauf lässt die drohende Rechtsfolge sowohl unter spezialpräventiven als auch unter generalpräventiven Gesichtspunkten als unverhältnismäßig erscheinen.“

106 EGMR, Howald Moor u.a. v. Schweiz (Fn. 56), Z. 70 f.

107 EGMR (GK), Kononov v. Lettland (Fn. 6), Z. 236 f. Die Nicht-Verjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit kann als völkerrechtliches Prinzip angesehen werden: EGMR (GK), Mocanu u.a. v. Rumänien (Fn. 11) – *Pinto de Albuquerque/Vučinić*, Z. 5.

III. Recht auf ein faires Verfahren, Art. 6 Abs. 1 EMRK

Das Recht einer Person auf eine Verjährung der Verfolgung der von ihr begangenen oder ihr zu Unrecht zur Last gelegten Straftaten könnte sich schließlich aus dem Grundsatz eines fairen und in angemessener Zeit abzuschließenden Verfahrens über die erhobene strafrechtliche Anklage (Art. 6 Abs. 1 EMRK) ergeben.

1. Recht auf ein Verfahren in angemessener Zeit

Das Gebot der Beschleunigung des Verfahrens liegt im Interesse des der Tat Beschuldigten; es soll bewirken und garantieren, dass der Staat seinen Strafanspruch nur in dafür angemessener Zeit durchsetzen kann.¹⁰⁸ Vor diesem Hintergrund dienen Verjährungsregelungen auch der Vorbeugung einer mit den Rechten des Beschuldigten (namentlich seinem Privatleben) unvereinbaren Untätigkeit der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte.¹⁰⁹ Eine zügige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs sorgt zudem für eine allgemeine Rechtssicherheit und erzeugt Rechtsfrieden.¹¹⁰ Zugleich wird auf diese Weise einer auch in der Justiz stets anzustrebenden Verfahrensökonomie¹¹¹ Rechnung getragen.

Allerdings lässt sich aus dem Gedanken der Vorbeugung staatlicher Untätigkeit im Strafverfahren nicht so ohne weiteres korrelierend ein für den Beschuldigten individualrechtsschützendes Verjährungsmodell begründen, das auch wechselseitig funktionieren müsste, d.h. aus einem Anspruch des Beschuldigten „auf Verjährung“ müsste ein „Anspruch auf ein zügiges Tätigwerden des Staates gegen ihn selbst“ resultieren.

Eine individualschützende Komponente dieses Gedankens („Vermeidung staatlicher Untätigkeit“) ließe sich jedenfalls aus dem schon angesprochenen Aspekt herleiten, dass mit zunehmendem Zeitablauf nach der Tat auch die Beweisschwierigkeiten in einem Strafverfahren *tendenziell* zunehmen (aus Sicht des Beschuldigten ist dies vor allem für Entlastungsbeispiele relevant). Damit steigt auch die Wahrscheinlichkeit von Fehlurtei-

108 Lohse/Jakobs, KK-StPO, EMRK, Art. 6 Rn. 26.

109 BGHSt 11, 393 (396); 12, 335 (337 f.); BT-Drucks. 15/5856, 1; 15/5653, 1; Fischer, StGB, Vor § 78 Rn. 2; Mitsch, MK-StGB, § 78 Rn. 4.

110 Vgl. BT-Drucks. 8/2539, 2; BGHSt 18, 274 (278); BGH NStZ 2014, 144 (145); Fischer, StGB, Vor § 78 Rn. 2.

111 Vgl. Saliger, NK-StGB, Vor §§ 78 ff. Rn. 6; Hörnle, GA 2010, 390 f.

len.¹¹² Dies ist dann aber keine Frage der Verfahrensbeschleunigung im engeren Sinne mehr, sondern im Grunde eine solche der dem Beschleunigungsgebot übergeordneten *Fairness* des Verfahrens, die ihrerseits das Gebot der zügigen Verfahrensführung determiniert. Gerade die anzustrebende Vermeidung von Fehlurteilen (u.a. durch den zeitnahen Versuch einer Durchsetzung des Strafanspruchs – mit Hilfe von Regeln zur Verjährung) dient dem Einzelnen und weist damit sicherlich eine im Kern *subjektive* Dimension auf, ohne dass daraus aber gleich ein flankierender Anspruch auf die Regelung eines absoluten „Verfolgungsendes“ erwachsen *muss*.¹¹³

Ein konzeptionelles Problem der Konstruktion eines Anspruchs des Rechtsunterworfenen auf die Regelung einer „Nicht-mehr-Verfolgbarkeit“ seiner Straftaten aus dem Beschleunigungsgrundsatz liegt zudem darin, dass dieses Konstrukt letztlich auf ein hypothetisches Verfahren in der Zukunft abstellt. In vielen Fällen, in denen sich ein solcher Anspruch realisieren könnte, wird die jeweilige Straftat den Strafverfolgungsbehörden gerade noch nicht bekannt sein; dass Strafverfolgungsbehörden ihnen bekannte Straftaten verjähren lassen, ist der Ausnahmefall.

Die dem Ansatz zugrundeliegende Überlegung, letztlich Unterstellung, wäre daher in etwa wie folgt: Weil eine Straftat in der Zukunft vielleicht einmal entdeckt und diese Tat dann verfolgt werden wird, hat der Täter schon ab Beendigung seiner Tat einen quasi zeitlich „vorgezogenen“ Anspruch darauf, dass die dem Staat zur Verfügung stehende Zeit der Entdeckung und Verfolgung *vor* der Erhebung der eigentlichen „Anklage“ i.S. von Art. 6 Abs. 1 EMRK (im Sinne einer Beschuldigung der Tat) beginnt, um damit einem potentiellen Fehlurteil zeitlich weit vorgelagert vorzubeugen.

Ein weiteres – zugegeben rein *dogmatisches* – Problem bestünde selbst dann noch darin, dass es gerade um die *Zeit vor* Einleitung eines Strafverfahrens geht, und diese explizit nicht vom sachlichen Schutzbereich („angeklagt“) i.S. des Art. 6 Abs. 1 EMRK umfasst ist: Zwar ist der Beginn eines Strafverfahrens nicht erst mit der Erhebung der Anklage vor Gericht, sondern bereits mit der offiziellen Mitteilung der Beschuldigung gegenüber dem späteren Angeklagten oder einer konkret diesem gegenüber ergriffenen Strafverfolgungsmaßnahme erfüllt¹¹⁴, aber dennoch ist der Beginn der

112 Vgl. *Asholt* (Fn. 20), 94 m.w.N.

113 Vgl. *Lohse/Jakobs*, KK-StPO, EMRK, Art. 6 Rn. 26.

114 Zu Verfahrensbeginn und -ende i.S. des Art. 6 EMRK *Esser*, LR-StPO, EMRK, Art. 6 Rn. 68 f.; *Meyer*, SK-StPO, EMRK, Art. 6 Rn. 68.

„Anklage“ im Sinne des Verfahrens dogmatisch nicht so weit ins Vorfeld zu verlegen, dass er für die hier angestellte Überlegung in Betracht käme.

Gewisse zeitliche „Vorwirkungen“ innerhalb des Art. 6 EMRK sind zwar auch der Rechtsprechung des EGMR nicht völlig fremd (etwa für Auskunftsverweigerungsrechte von Zeugen zum Schutz vor Selbstbelastung, die sich im später gegen sie geführten Strafverfahren nachteilig auswirken könnte¹¹⁵), aber hier ist die zeitliche Verbindung zu einem potentiellen Strafverfahren in der Zukunft deutlich stärker als bei einer Tat, die den Behörden noch gar nicht bekannt ist. So weit, wie es für die hier angesprochene Konstruktion nötig wäre, wird der EGMR den zeitlichen strafrechtlichen Schutzbereich von Art. 6 EMRK vermutlich nicht ziehen. Dies verdeutlicht nochmals, das Art. 7 EMRK den zentralen Lösungsmechanismus für die Verjährungsfrage bereithält.

2. Fairness des Verfahrens

Schließlich könnte dem Beschuldigten unter dem Aspekt der allgemein zu gewährleistenden Fairness in dem gegen ihn geführten Strafverfahren aus Art. 6 Abs. 1 EMRK ein Recht auf eine „Nicht-mehr-Verfolgbarkeit“ seiner Straftat nach Eintritt eines bestimmten Zeitablaufs zukommen. So hatte es etwa im Gesetzgebungsverfahren bei der Anhebung der Altersgrenze in der Regelung zum Ruhen der Verjährung aus Opferschutzgründen (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 dStGB) auch Hinweise auf gewisse Friktionen mit dem Rechtsstaatsprinzip und der Garantie eines fairen Verfahrens (Art. 6 Abs. 1 EMRK) gegeben.¹¹⁶

115 EGMR, Urt. v. 3.5.2001, J.B. v. Schweiz, Nr. 31827/96, Z. 64; *Lobse/Jakobs*, KK-StPO, EMRK, Art. 6 Rn. 50 f.

116 Vgl. BT-Drucks. 12/6980, 5 („Gegen einen späteren Beginn der Verjährungsfrist spreche vor allem, daß das im Grundgesetz verankerte Rechtsstaatsprinzip eine Aburteilung des Täters innerhalb einer angemessenen Frist fordere und die Verjährungsvorschriften u.a. der Durchsetzung dieser Forderung dienen. Auch die Europäische Menschenrechtskonvention spiegele in ihrem Artikel 6 Abs. 1 das Ziel wider, zu einer Aburteilung der Täter innerhalb angemessener Zeiträume zu gelangen. Sachgerecht sei es, wenn sich im geltenden Recht die Verjährungsfristen nach der jeweiligen Schwere des Delikts richteten (vgl. § 78 StGB). Werde von diesem Prinzip abgewichen, müßten hierfür zwingende Gründe vorgetragen werden; auch müsse sich jede Abweichung auf das notwendige Maß beschränken.“).

Die Fairness tangierende Aufklärungs- und Beweisschwierigkeiten – ein Gedanke, den der EGMR ebenfalls schon aufgegriffen hat¹¹⁷ – können vor allem bei der Suche nach und der Einvernahme von Be-/Entlastungszeugen auftreten (Unauffindbarkeit, Gedächtnis-/Erinnerungsverlust, mangelndes Aussageinteresse), oder auch dann, wenn es um die Rekonstruktion konkreter Geschehnisse und tatsächlicher Abläufe geht. Träte man aus dieser Überlegung heraus der Herleitung eines Anspruchs auf Verjährung aus Art. 6 Abs. 1 EMRK näher, erwiese sich jedenfalls die willkürfreie „Berechnung“ etwaiger Fristen als komplex: Beweisschwierigkeiten in einem Strafverfahren sind weder vom Unrecht einer Tat abhängig, noch lassen sie sich abstrakt nach einem bestimmten Zeitablauf bestimmen, sondern sie ergeben sich gerade erst „aus“ dem jeweiligen konkreten Verfahren im Einzelfall.

Denkbar wäre demzufolge aber eine abstrakte Regelungskonstruktion dahingehend, dass ein Anspruch auf Verjährung entsteht, wenn sich in einem konkreten Verfahren derartige verfahrensrechtliche Schwierigkeiten nach einem gewissen Zeitablauf einstellen.

IV. *Recht auf Achtung des Privatlebens, Art. 8 EMRK*

Ein letzter Gedanke, mit dem sich aus der EMRK ein Recht auf Verjährung herleiten ließe, ist die „private“ Rechtssicherheit, im Sinne einer staatlicherseits zu gewährleistenden „Sicherheit der privaten Lebensgestaltung“, als Aspekt des von Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten Rechts auf Achtung des Privatlebens.

Ob der EGMR diesem Gedanken nahetreten und daraus auch ein subjektives Recht auf eine „Ruhe vor der Strafverfolgung“¹¹⁸ und damit auf den Eintritt einer Verjährung (mit Einschränkungen, d.h. ggf. unverjähr-

117 EGMR, Coëme u.a. v. Belgien (Fn. 81), Z. 146: „preventing infringements of the rights of defendants, which might be impaired if courts were required to decide on the basis of evidence which might have become incomplete because of the passage of time.“; siehe auch EGMR (GK), Mocanu u.a. v. Rumänien (Fn. 11) – *Pinto de Albuquerque/Vučinić*, Z. 3 („the prosecution and conviction of the alleged offender many years after the deeds of which he or she is accused is highly problematic from the perspective of the principle of a fair trial, mainly in view of irresolvable practical problems related to the reliability of the evidence as time elapses. These evidentiary problems affect not only the prosecution’s case, but also the possibility of mounting an effective defence“).

118 Zur Idee eines solchen Rechtes über den speziellen Aspekt des Datenschutzes bereits *Lagodny*, FS Michael Fischer, 2010, 121 (125 ff., 129).

baren Straftaten, über Art. 8 Abs. 2 EMRK) ableiten würde, ist derzeit eher Spekulation, aber keineswegs ausgeschlossen. Ein spezieller Aspekt in diesem Kontext wäre etwa der Gedanke, dass gerade jugendliche Straftäter in Bezug auf die für sie elementare *Gestaltung* der „vor ihnen liegenden“ Lebensabschnitte ein ganz besonderes Interesse daran haben, dass über ihre mutmaßlichen Straftaten zügig entschieden wird und dass der Staat die „Verfolgung“ der Tat innerhalb einer angemessenen Zeit zu gewährleisten, d.h. entweder diese Tat zur Aufklärung zu bringen oder eben die Verfolgung einzustellen oder Ermittlungen von vornherein ganz zu unterlassen hat – im Interesse der Achtung des *Privatlebens* der Betroffenen. Gemeint ist hier das, was *Pinto De Albuquerque/Vučinić* einmal im Rahmen von Art. 7 EMRK mit dem Resozialisierungsprinzip („resocialisation of offenders“) betitelt haben¹¹⁹ – ein Motiv, das sich der EGMR jedenfalls im Rahmen von Art. 8 EMRK bislang allerdings noch nicht zu eigen gemacht hat.

D. Fazit

Für die Herleitung eines menschenrechtlichen Anspruchs einer Person auf die Verjährung der Verfolgung einer von ihr tatsächlich begangenen bzw. ihr irrtümlich zur Last gelegten Tat sind zunächst in einem *ersten* Schritt dogmatische Vorüberlegungen zur Rechtsnatur der Verjährung anzustellen. Inzident zu klären ist dabei die Frage, ob ein (unterstellter) staatlicher Strafanspruch auch nach einem gewissen Zeitablauf weiterhin besteht. Relevant wird dann die dogmatische Einordnung der Verjährung als materiell-rechtliches oder prozessuales Rechtsinstitut selbst, insbesondere vor dem Hintergrund des Art. 7 EMRK. Darüber hinaus muss ein zu konstruierendes „Recht auf Verjährung“ inhaltlich stets mit den Rechten von Opfern zur Aufklärung schwerwiegender Straftaten in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden.

Wer demzufolge das „Schwinden“ des Unrechtsgehalts einer Tat durch reinen Zeitablauf schon als solches oder jedenfalls als Begründung für das Institut der Verjährung ablehnt, muss statt dessen auf prozessrechtliche Theorien¹²⁰ oder in den Beschuldigtenrechten wurzelnde Gründe („effektive Verteidigung“, „Privatleben“) rekurren – oder gar die Verjährung ins-

119 EGMR (GK), *Mocanu u.a. v. Rumänien* (Fn. 11) – *Pinto de Albuquerque/Vučinić*, Z. 4.

120 Für ein eher prozessuales Verständnis des Eintritts der Verjährung: „Informationsmangel der Strafverfolgungsbehörden“.

gesamt als Rechtsinstitut ablehnen. Gerade aus diesem Grund wird die Verjährung von Gegnern einer *poena naturalis* überwiegend mit den Aspekten der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens¹²¹, der Gefahr von Fehlurteilen¹²² sowie mit Problemen der Identitätskontinuität¹²³ begründet.

In einem *zweiten* Schritt ist sodann zu überlegen, auf welche konkrete menschenrechtliche Grundlage ein Recht auf Verjährung in der EMRK gestützt werden könnte. Hierfür kommen mehrere Konventionsgarantien ernstlich in Betracht.

Sähe man eine im Strafverfahren oder an dessen Ende angeordnete Freiheitsentziehung aufgrund eingetretener Verjährung der Verfolgung als nicht mehr *rechtmäßig* oder gar als originär *willkürlich* i.S. von Art. 5 Abs. 1 S. 1 EMRK an, wäre der Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit rechts- und damit auch konventionswidrig. Der EGMR dürfte sich dieser Frage letztlich über das Kriterien der „Willkürfreiheit“ in der speziellen Ausprägung eines Übermaßverbotes nähern. Der Gedanke eines durch Zeitablauf geschwundenen Unrechts, Sühnebedürfnisses bzw. Strafzwecks wird (allenfalls, aber durchaus) *mittelbar* bei dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung eine Rolle spielen.

Aus dem in Art. 7 Abs. 1 EMRK verankerten Legalitätsprinzip ließe sich durch eine „Aufwertung“ einschlägiger, dogmatisch höchst inspirierender, bislang aber abweichender („dissenting“) Sondervoten von Richtern des EGMR das Erfordernis herleiten, dass auch die Regelung einer zeitlichen Komponente der Verfolgbarkeit (Verjährung) zur (gesetzlich) im „Recht“ festzulegenden *Strafbarkeit* eines bestimmten Verhaltens gehört. Entscheidend wird dann am Ende die Frage, ob die Verjährung der Strafverfolgung in ihrer zeitlichen Komponente *strafbegründendes* Recht i.S. von Art. 7 Abs. 1 EMRK ist. Durch das Urteil *Antia u. Khupenia* (Nichteinhaltung einer nationalen Verjährungsregelung als Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 EMRK) hat der EGMR die Tür für einen solchen Gedankengang weit aufgestoßen.

Wendet sich der EGMR im Zuge dessen vom Weg eines rein materiell-rechtlichen Verständnisses des Art. 7 EMRK und eines zugleich rein prozessualen Verständnisses des Rechtsinstitutes der Verjährung ab, dann könnte sich in naher Zukunft tatsächlich die von *Pinto de Albuquerque*

121 Siehe *Vormbaum*, FS Bemann 1997, 501: „Auch der Rechtsbrecher hat einen Anspruch auf Rechtssicherheit“.

122 *Mitsch*, MK-StGB, § 78 Rn. 4.

123 Vgl. hierzu u.a. *Hörnle/Klingbeil/Rothbart*, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen – Notwendige Reformen im StGB, 2014, 9 ff., 54 ff.

über viele Jahre in seinen Sondervoten entwickelte Leitlinie durchsetzen (mit einer Ausnahme für schwerste Straftaten nach dem Völkerstrafrecht):

„In sum, the principles of legal certainty, a fair trial and the resocialisation of offenders sentenced to criminal penalties are not compatible with the prosecution and punishment of criminal offences without any limit of time. Thus, criminal offences should be prosecuted and punished within reasonable time-limits. In the case of final judgments, the above-mentioned principles of legal certainty and resocialisation of offenders sentenced to criminal penalties apply. Hence, criminal penalties should be served within reasonable time-limits after a final sentence has been handed down. In both cases, time-limits must be commensurate with the seriousness of the offences in question.“¹²⁴

Aus Art. 6 Abs. 1 EMRK ließen sich der Beschleunigungsgrundsatz sowie der allgemeine Grundsatz einer gebotenen Fairness im Verfahren als „Grundlagen“ für ein Recht auf Verjährung ins Feld führen. Aus dem Gebot der Fairness des Verfahrens könnte man aufgrund der infolge Zeitablaufs mitunter verbundenen Beweisschwierigkeiten und einer nicht mehr zu garantierenden Einhaltung rechtsstaatlicher Maßstäbe bei der Aufklärung der Tat ein subjektives Recht des Täters annehmen, dann eben auch nicht mehr verfolgt zu werden; dies allerdings nur im konkreten, „relativen“ Einzelfall.

Schließlich ist das von Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Privatlebens als Grundlage für ein Recht auf Verjährung der Verfolgung einer Straftat in Erwägung zu ziehen – ebenfalls nur einzelfallbezogen.

Es ist zu hoffen, dass der EGMR auf den beschriebenen Pfaden ein Recht auf Verjährung aus der EMRK künftig stärker als bislang konturiert. Deutlich geworden ist, wieviel Diskussionsbedarf in diesem Themenkomplex herrscht. Der EGMR hat – trotz kritischer Stimmen innerhalb des Kollegiums¹²⁵ – bislang in der Frage nach einem Recht auf Verjährung noch keine verbindliche Stellung bezogen. Trotz der großen Bedeutung der Thematik für die Strafverfolgung ist ein grundlegendes Votum des EGMR zu dieser Frage derzeit noch nicht in Aussicht – was für die Notwendigkeit der Entwicklung von Regelungsmodellen durch die Wissenschaft – wie im vorliegenden Band geschehen – spricht.

124 EGMR (GK), Mocanu u.a. v. Rumänien (Fn. 11) – *Pinto de Albuquerque/Vučinić*, Z. 4.

125 EGMR (GK), G.I.E.M. S.R.L. u.a. v. Italien (Fn. 71), Partly concurring, partly dissenting opinion of judge *Pinto de Albuquerque*.

